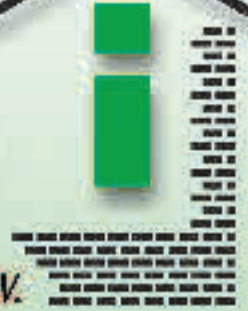




Schützen & Erhalten

Fachzeitschrift des Deutschen
Holz- und Bautenschutzverbandes e.V.



Villa Almone in Rom

Riss-Sanierung in der Deutschen Botschaft

Holzschutz

Baumschwämme, seltene

„Gäste“ im Haus

Bautenschutz

Industriepartner

unterstützen

Praxislehrgänge

Sachverständige

Leistungen und

deren Vergütung

Internet

www.dhbv.de

Die neue

Homepage

des DHBV

Ausgabe 3
September 2005
ISSN 1615-4916
H 52074

Für Sie

INTERNET



Der neu gestaltete Internetauftritt des DHBV...

...PC einschalten, online auf www.dhbv.de gehen, durchklicken und staunen,
was der DHBV zu bieten hat!

Klar gegliederte Nachrichten und Informationen...

...ständig aktualisiert und auf dem neusten Stand.

Klick mich:

www.dhbv.de

www.dhbv.de

Es ist so weit,

am 1. August wurde der neue Internetauftritt des DHBV freigeschaltet und – da lehne ich mich einmal ganz weit aus dem Fenster – dieser Auftritt kann sich mehr als sehen lassen.

Eigentlich erübrigt es sich, die Seiten einzeln zu erklären, Internet muss man erfahren und schließlich ist nichts einfacher als das: PC einschalten, online auf www.dhbv.de gehen, durchklicken und staunen, was der DHBV zu bieten hat.

Zunächst sind dies drei unterschiedliche Nachrichten und Informationsblöcke. Unter „Home“ wird aktuell berichtet über alles was den Verband und die Branche betrifft, unter „Fachzeitschriften“ befindet sich die eigene Homepage von Schützen & Erhalten und unter „Qualitätssiegel“ kann man sich – ebenfalls anhand eines Informationsblockes – über die Siegelworkshops, Zugangsvoraussetzungen zum Qualitätssiegel, Meinungen der Teilnehmer etc. informieren. Diese Seiten bieten uns die Möglichkeit ständig aktuell zu berichten und sind somit eine hervorragende Ergänzung zu Schützen & Erhalten. Es lohnt sich also ab sofort auch für Mitglieder mal häufiger beim DHBV reinzuschauen.

Die Führungsleiste, also das Inhaltsverzeichnis des Auftritts, ist in drei Rubriken unterteilt. Die erste Rubrik heißt „Rat und Hilfe bei Feuchteschäden“. Hier können „Rat und Hilfe Suchende“ nicht nur Fachfirmen, Sachverständige und Hersteller finden, sie haben auch die Möglichkeit sich die Qualifikationen, die eine Fachfirma auszeichnen, erläutern zu lassen und sich mit Hilfe eines Ratgebers ganz allgemein über die Branche, mögliche Schadensbilder und Sanierungsmöglichkeiten sowie über die Wichtigkeit einer Auftragsvergabe an Fachfirmen zu informieren. Die Fachfirmen- und

Sachverständigensuche ist so aufgebaut, dass der Laie möglichst einfach und schnell sein Ziel erreicht. Das heißt, es werden nicht mehr wie zuvor ausschließlich Tätigkeitsbereiche angegeben, sondern in erster Linie als Auswahlkriterien Schadensbilder aufgeführt. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Art der Fachfirmensuche leichter und überschaubarer ist.

Wer sich das Ziel setzt, derart zahlreiche Abfragemöglichkeiten auf Basis einer Datenbank anzubieten, der ist sich auch darüber im Klaren, dass sich nicht alle Mitglieder auf Anhieb so wiederfinden werden, wie sie dies wünschen. Dieses Problem ist allerdings einfach zu lösen. Ich rate daher jedem, doch einfach einmal durchzuklicken und zu überprüfen, ob die eigene Firma auch überall dort platziert ist, wo sie seines Erachtens platziert sein sollte. Sollten Tätigkeitsfelder, Qualifikationen, Adress- oder Interneteinträge fehlen, einfach anrufen oder eine E-Mail schicken. Da die Homepage von uns selbst gestaltet wird, ist sie auch jederzeit korrigierbar. Übrigens, – für alle die es noch nicht wußten – alle Mitglieder, die bei der Suchabfrage grün hervorgehoben sind, haben angegeben, dass sie eine eigene Homepage besitzen

und sind mit dieser direkt verlinkt. Auch hier heißt es: einfach melden, wenn es denn nicht so ist, wie es sein sollte.

Eine Fachfirmen- und Sachverständigensuche macht nur Sinn, wenn die DHBV-Homepage auch entsprechend im Netz, sprich über die Suchmaschinen gefunden wird. Wir haben diesbezüglich schon einiges getan und werden dies kontinuierlich fortsetzen und verbessern. Ein Kriterium, um z.B. bei google ganz weit nach vorne zu kommen, ist die Anzahl der Verlinkungen. Ich bitte daher alle Mitglieder, die eine eigene Homepage haben, dort auf ihre DHBV-Mitgliedschaft hinzuweisen und den DHBV zu verlinken, am besten mit unserem Logo. Das Logo ist für jeden im kennwortgeschützten Mitgliederbereich abrufbar (siehe hierzu unten).

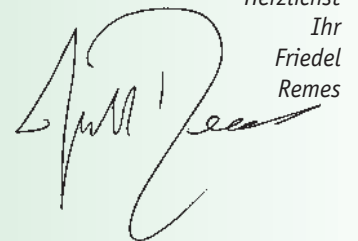
Die zweite Rubrik beinhaltet „Informationen und Seminare für Fachleute“. Das heißt, hier sind nicht nur alle Seminartermine, sondern auch alle Seminarinhalte und -zeugnisse hinterlegt. Weiterhin befindet sich dort der DHBV-Shop, der demnächst auch die Möglichkeit der online Bestellung bieten wird.

Bleibt noch Rubrik 3 mit der Vorstellung des Verbandes. Unter „Weiterbildung und Erfah-

rungsaustausch im Kollegenkreis“ wird über den Verband, seine Leistungen sowie die Möglichkeiten und Bedingungen einer Mitgliedschaft informiert. Ebenso finden sich hier alle Ansprechpartner des DHBV.

Zweifellos war die Gestaltung und der Aufbau des Internetauftritts eine Herausforderung, die Spaß gemacht und jede Menge Zeit in Anspruch genommen hat, also gerade richtig für das Sommerloch. Was sich Ihnen nunmehr darbietet, ist allerdings nicht das ganze Ergebnis wochenlanger Arbeit, denn hinterlegt ist dem Ganzen noch eine Datenbank und Informationsbörse, die nur für Mitglieder zugänglich ist. Man gelangt dort hin mit seiner Mitgliedsnummer (Login) und mit seinem Passwort (PLZ des Unternehmens). Also einfach auf den Button „Mitglied“ in der obersten Statuszeile klicken und sich einloggen. Zwar sind noch nicht alle Bereiche gefüllt, aber das ein oder andere Wichtige ist schon abrufbar.

Herzlichst
Ihr
Friedel
Remes



Fotos: www.photocase.de



In dieser Ausgabe lesen Sie:

| | |
|---|----|
| Editorial | |
| Der neue Internetauftritt des DHBV: www.dhbv.de | 3 |
| Die Fachbereiche | |
| <i>Holzschutz</i> | |
| Balkenblättling (<i>Gloeophyllum trabeum</i>) | 5 |
| Neue vom DIBt zugelassene Holzschutzmittel | 5 |
| Baumschwämme, seltene „Gäste“ im Haus | 6 |
| <i>Bautenschutz</i> | |
| Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau | 9 |
| Protokoll über das Gespräch „DHBV und Kooperationspartner aus der Industrie“ | 10 |
| <i>Sachverständige</i> | |
| Randbereiche der Vergütungen für Sachverständige nach dem neuen JVEG | 12 |
| Arbeitskreis Schimmelpilze | |
| Fachgerechte Schimmelschadenbeseitigung | 16 |
| Rechtsberatung | |
| Die Darlegungs- und Beweislast beim Streit über einen vertraglich vereinbarten Werklohn | 17 |
| Versicherung | |
| Finanzierungslücken bei Pensionszusagen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer | 18 |
| Kraftfahrt-Versicherung | 18 |
| <i>Aufgespießt</i> | |
| Gebäude-Versicherung | 18 |
| Anzeigepflichtverletzung | 18 |
| Arbeits- und Sozialrecht | |
| Kündigungsschutz | 19 |
| Mindestlohn | 20 |
| Sozialversicherung | 21 |

| | |
|---|----|
| Steuerrecht | |
| Direktversicherungen – Steuerliche Behandlung von Altverträgen | 28 |
| Bauvertragsrecht | |
| Wertung von Spekulationsangeboten | 22 |
| BGB-Basiszinssatz – Änderung ab dem 1. 7. 2005 auf 1,17% .. | 22 |
| Auftraggeber trägt sog. Vergabeverfahrensrisiko | 22 |
| Aus- und Weiterbildung | |
| Ein Erfahrungsbericht von der Fortbildung zum Holz- und Bautenschutztechniker 2005 | 23 |
| Aus der Praxis | |
| Riss-Sanierung in der Deutschen Botschaft, Rom | 25 |
| Industrie und Handel | |
| Interview: Kulba Bauchemie – Unser Ziel ist, unsere Kunden zu begeistern | 28 |
| Zur Thematik Schwamm- oder Schimmelpilzbefall: Ein Problem – drei Lösungen | 30 |
| Forum | |
| Eine Geschichte im Zeitalter der Bürokratie: Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister | 31 |
| Notiert | |
| Stellengesuche | 32 |
| Herbsttagungen der Landesverbände | 32 |
| Landesverbände | |
| <i>Bayern</i> | |
| Auf geht's zur Wies'n 2005 | 32 |
| <i>Baden-Württemberg</i> | |
| Die Firma Epasit lädt ein | 32 |
| <i>Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg/Schleswig-Holstein</i> | |
| Willkommen auf Föhr | 33 |
| Notiert/Personalien | |
| Auflösung des Rätsels für Holzschutzfachleute aus S&E 2/2005 | 33 |
| Geburtstagskalender: Wir gratulieren | 34 |
| Forum | |
| Umfassendes Nachschlagewerk zum Holzschutz – Holzschutz im Hochbau | 34 |
| Termine | |
| Qualifikationskurse und Lehrgänge | 36 |

Impressum

Herausgeber: Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.

Geschäftsstelle:
Hans-Willy-Mertens-Str. 2, 50858 Köln
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de
Internet: www.dhbv.de

Verlag:

DHBV GmbH
Redaktion:
Dr. Friedrich Remes
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de

Anzeigenverwaltung und

Abonnentenservice:
Michaela Meitz
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de
Derzeit gültige Anzeigenpreisliste
Januar 2004

Satz und Gestaltung:

Feinsatz – Andreas Rost
31275 Lehrte

Druck:

Rhein-Ruhr Druck Sander
Hengsener Straße 8a · 44309 Dortmund
Zur Veröffentlichung angenommene Originalartikel gehen in das ausschließliche

Verlags- und Übersetzungsrecht des DHBV über. Für unverlangt eingesandte Beiträge übernimmt der Verlag keine Gewähr. Gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autoren wieder, nicht unbedingt die der Redaktion.

„Schützen & Erhalten“ und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung nur mit Einwilligung des Verlages erlaubt.

Bezugspreise:

Für DHBV-Mitglieder ist der jährliche Bezug im Beitrag enthalten. Nicht-Mitglieder zahlen 7,50 € je Ausgabe (zzgl. Versand und MwSt.).

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Vertriebskennzeichen

H52074 · ISSN: 1615-4916



Beilagenhinweis:

Folgende Informationen liegen dieser Zeitschrift bei:

Trotec – MultiMeasure-Serie

Arbeitsrecht für Bauunternehmer, Nr. 82

Steuerpraxis für Bauunternehmer, Nr. 134

Aktuelle Rechtsprechung zum Bau-, Wirtschafts- und Vergaberecht,

Leitsätze 2005, Nr. 53–80

Bauvertragsrecht für Bauunternehmer, Nr. 100

Balkenblättling (*Gloeophyllum trabeum*)



Bild 1: Fruchtkörper an der Unterseite der Dachschalung.

Jeder Holzschützer bzw. Sachkundiger für Holzschutz kennt den Tannen- (lat. *Gloeophyllum abietinum*) bzw. Zaunblättling (lat. *Gloeophyllum sepiarium*), die in der Literatur als Erreger einer Innenfäule beschrieben werden. In dem Zusammenhang wird gelegentlich der seltenere Balkenblättling genannt, der an dieser Stelle genauer vorgestellt werden soll.

Erscheinungsform

Ähnlich wie der Tannen- oder Zaunblättling bildet der Balkenblättling korkige, nieren- bis unförmige, konsolartige Fruchtkörper aus. Mitunter werden dem Trockenriss folgend Leistenformen gebildet. An der Holzunterseite liegen die Fruchtkörper flach an und können lang gestreckt, oval bis kreisförmig ausgebildet werden (Bild 1).

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Tannen- oder Zaunblättling ist die Strukturdicke des Hymeniums (sporenbildende Fruchtschicht). An der Unterseite werden pro Zentimeter etwa 20 bis 40 Poren bzw. labyrinthartige Lamellen gebildet (beim Tannenblätt-

ling etwa 8–12 und beim Zaunblättling etwa 15–24). Im Querschnitt sind deutlich hellerer Röhren gegenüber der angeschnittenen Röhrenwandung zu erkennen (Bild 2).

Das Myzel, welches sehr selten an der Oberfläche gebildet wird, besitzt eine filzige, dem Holz fest anliegende, Struktur. Typisch für alle Blättlinge ist die Ausbildung von hellen Unter- und gelblichen Obermyzel (Bilder 3 und 4). Neben flächigen Myzelpolstern werden auch strangähnliche Bewüchse gebildet. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich jedoch nicht um Stränge im eigentlichen Sinne.

Alle Blättlinge, so auch der Balkenblättling, erzeugen eine Braunfäule, deren Würfelbruch je nach Holzart und Klimabedingungen von klein- bis großformatig (4 cm) ausgebildet wird.

Vorkommen

Als Sammelbegriff für die Blättlinge hat sich mittlerweile der Begriff „Fensterholzpilze“ etabliert. Frei bewittertes, ständig dem Regen und der Wärme ausgesetzte Holzkonstruktionen (Fenster, Terrassen, Geländer etc.) sind bevorzugtes Angriffsziel dieser Pilze. Daneben findet man sie auch an Durchfeuchtungsstellen im Gebäude; unter undichten Bädern und Dachstühlen. Besonders an verkleideten Flachdachkonstruktionen, in denen im Sommer Feuchtigkeit und Wärme im Überfluss vorhanden ist, siedeln sich die Pilze gern an. Das Temperaturoptimum liegt etwa bei 35 °C.

Der Balkenblättling ist in der Lage neben Nadelholz auch Laubholz zu befallen und zu zerstören. Als Parasit tritt er auch an Obstbäumen auf.

Wirtschaftliche Bedeutung

Bisher wurde der Pilz relativ selten in und an baulichen Anlagen diagnostiziert. Einerseits

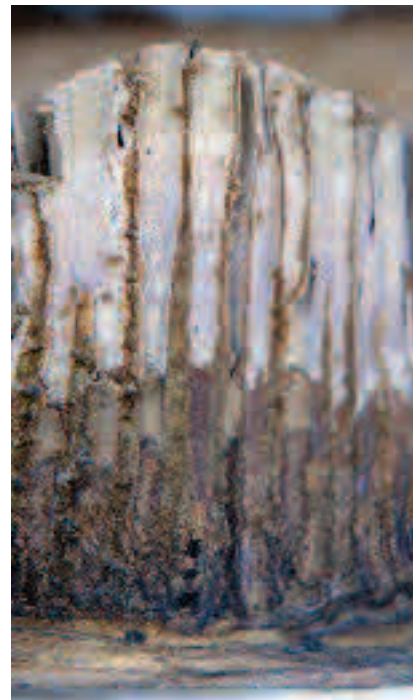


Bild 2: Längs aufgeschnittene Poren mit unterschiedlicher Färbung.

Es schreibt für Sie:
Dipl.-Ing. Ekkehard Flohr
Fachbereichsleiter Holzschutz



An der Hohen Lache 6
06846 Dessau
Telefon: (03 40) 6 61 18 84
Telefax: (03 40) 6 61 18 85
E-Mail: flohr@dhbv.de

Ergänzung zum HSM-Verzeichnis Januar 2005

Neue vom DIBt zugelassene Holzschutzmittel

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet gegenüber dem Holzschutzmittelverzeichnis vom Jan. 2005 aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen der vom DIBt zugelassenen Holzschutzmittel. Diese Übersicht wurde in Anlehnung an den Abschnitt A II des Holzschutzmittelverzeichnisses erstellt. Sie sollte kopiert und als Ergänzung dem Holzschutzmittelverzeichnis beigelegt werden.

Mit Erscheinen der nächsten S & E wird diese Tabelle aktualisiert.

| Bezeichnung des Mittels | Zulassungsnummer | Anwendungsbereich | Einschränkungen | Zulassung vom: | Gültigkeit bis: |
|-------------------------------|------------------|-------------------|---------------------|----------------|-----------------|
| Adolit BQ 1 | Z-58.1-1490 | 1, 2, 3, | E1, E2, E3, H1, | Z: 31.03.2005 | G: 31.12.2006 |
| Altarion - Piperonol I | Z-58.2-1434 | Ib Mittel | E10, E12, E14, H8, | Z: 31.03.2005 | G: 31.03.2010 |
| Kemwood ACQ 1900 | Z-58.1-1405 | 1, 2, 3, 4 | E1, E2, E3, H1, | Z: 20.12.2004 | G: 31.12.2006 |
| Kulbasal CKB - P | Z-58.1-1324 | 1, 2, 3, 4 | E1, E2, E3, E5, H1, | Z: 23.03.2005 | G: 31.12.2008 |

Bemerkung: Die Angaben in der Tabelle wurden auf der Grundlage der vom DIBt erteilten Zulassungsbescheide vorgenommen. In den einzelnen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind ergänzende Informationen enthalte.





Bild 3: Oberflächenmyzel an der Sparrenflanke.

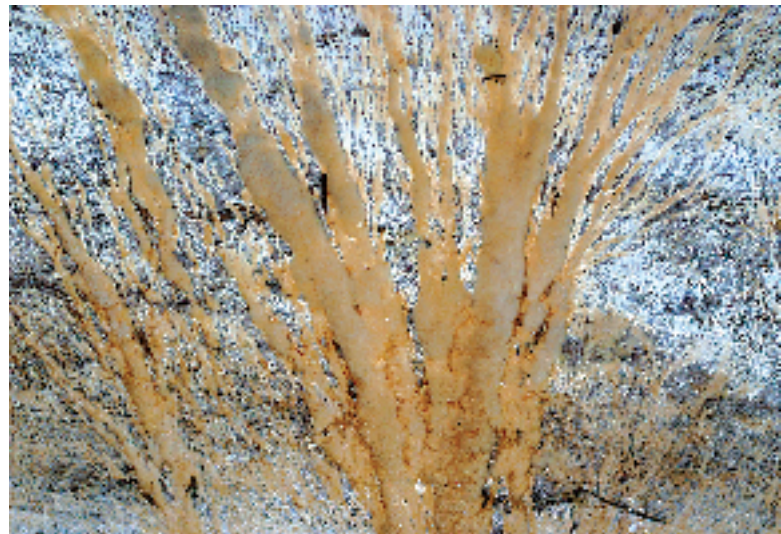


Bild 4: Helles Untermyzel und gelbliches Obermyzel sind für Blättlinge typisch.

kann dies mit der seltenen Erscheinung zusammenhängen. Andererseits besteht Verwechslungsgefahr mit dem Zaunblätling, so dass er doch weiter verbreitet ist als man bisher angenommen hat.

In der Regel erkennt man einen Befall erst an dem Vorhandensein von Fruchtkörpern. Dann liegt bereits eine umfangreiche Holzzerstörung vor. Denn trotz intensiver Zerstörung im Holzinneren bleibt oft eine dünne, intakt scheinende Holzschicht erhalten (Bild 5). Aus diesem Grund

ist ein Auswechseln der befallenen Holzteile oft im großen Umfang notwendig.

Insbesondere sind während der Sanierung kernfaule Bereiche zu beachten. Erst beim Rückschnitt an Konstruktionshölzern (Deckenbalken, Sparren) können an den Hirnholzflächen diese erkannt werden. Hier sollten die Rückschnittlängen erweitert werden.

Bildnachweis:
Bild 1 bis 5 Ing. Büro E. Flohr.



Bild 5: Innenfäule an der Schalung (Braunfäule) mit intakter Ober- und Unterseite.

Baumschwämme, seltene „Gäste“ im Haus

In Gebäuden treten einige Pilze selten auf, die auch in aktuellen Publikationen zu Hausfäulepilzen fehlen (HUCKFELDT & SCHMIDT 2004). Zwei Arten aus der Gattung der Baumschwämme (*Fomitopsis* spp.) werden hier vorgestellt werden.

Die Baumschwämme sind in Gebäuden häufig nur von feucht eingebautem und vorinfiziertem

Bauholz bekannt, von Holz also, das nicht den Anforderungen der DIN 4074.1 entspricht. Derartige Pilze können auch in Gebieten auftreten, in denen sie natürlicherweise nicht vorkommen – Bauholz wird z.T. weit transportiert. So können in Hamburg Pilze auftreten, die in Skandinavien, Russland oder den Alpen heimisch sind.

Im Gegensatz zum Kiefern-

Feuerschwamm sind bei den Baumschwämmen auch im Gebäude fortschreitende Befälle bekannt. Das Wiederaufleben eines Befalls nach einer Sanierung – wie bei Echtem Hausschwamm – ist bisher nicht beschrieben worden. Ein Befall breitet sich nicht über Mauern hinweg aus und bleibt meist kleinräumig auf das eingetragene Holz beschränkt. In Gebäuden ist mit dem Auftreten

von zwei Arten zu rechnen: dem Rotrandigen und dem Rosafarbenen Baumschwamm. Beide Arten verursachen eine Braunfäule mit ausgeprägtem Würfelbruch (Abb. 9).

Für die Bekämpfung ist der Ausbau und Wechsel der befallenen Holzteile notwendig, andere Maßnahmen führen nicht zum Ziel (Abb. 3–4).

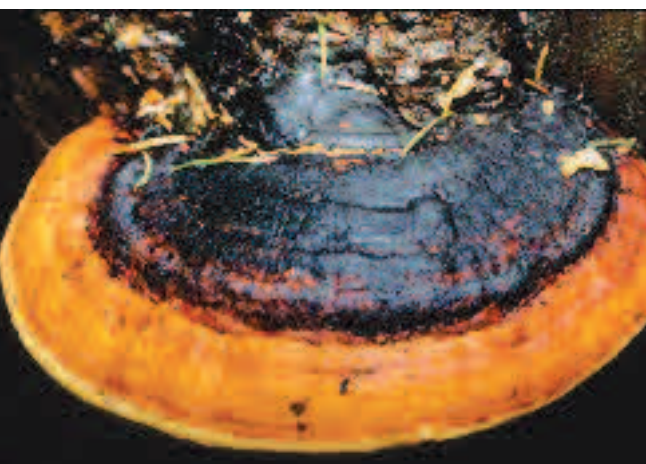
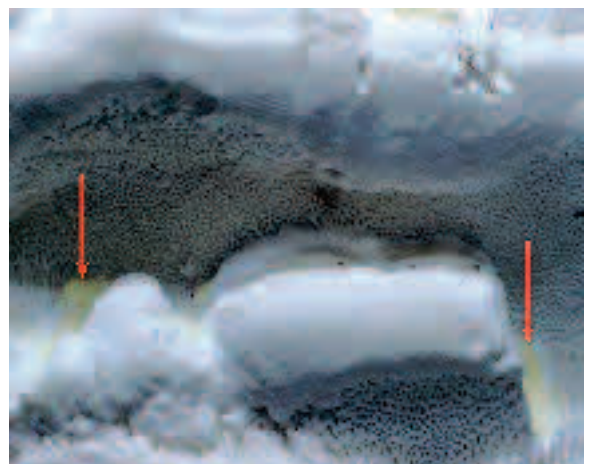


Abb. 1. Normal ausgereifter Fruchtkörper des Rotrandigen Baumschwammes (*F. pini-cola*).

Abb. 2. Junger Fruchtkörper des Rotrandigen Baumschwammes – die gelben Zeichnungen (↑) werden mit der Zeit rot.



Holzschutz

**Rotrandiger
Baumschwamm
(*Fomitopsis pinicola*)**

Der Rotrandige Baumschwamm kommt an Laub- und Nadelholz vor. Alle gängigen Bauhölzer können befallen werden, Nachweise fehlen jedoch von Robinie und tropischen Hölzern. Die Art infiziert lebende Bäume und liegende Stämme und ist häufig. Die optimale Wachstumstemperatur liegt bei 29° C, die maximale bei 35° C (CARTWRIGHT & FINDLAY 1958). Gebäudenachweise liegen aus Erkern, Balkonen und Anbauten vor, wenn nasses

Bauholz verwendet wird (Abb. 3–4). Unter optimalen Bedingungen wurden bei 27° C in 12 Wochen am Splintholz der Balsamtanne (*Abies balsamea*) 43% Holzabbau nachgewiesen (BLANCHETTE ET AL. 1994).

Fruchtkörper

Die Baumschwamm-Arten bilden in Gebäuden unscheinbare und untypisch ausgeformte Fruchtkörper (Abb. 2, 5.). Fruchtkörper sind weiß mit gelben Flecken und roter Linie, das Fruchtfleisch ist weiß bis gelblich, fest, korkig und mit auffälligem Geruch, alt wird es gelb bis bräunlich und ist oft zoniert. Die Un-



Abb. 3. Konstruktion von außen: Unsachgemäße Bekämpfung, Schadstelle wurde nach Öffnung zugeklebt; der Baumschwamm kann Rinde wie auch Teerbahnen durchbrechen; Foto: P. Newcombe.



Abb. 4. Innenseite: Fruchtkörper wurde unsachgemäß und ohne die Ursache zu beseitigen bemalt; das Mycel im Holz wird davon nicht betroffen und schiebt einen neuen Fruchtkörper heraus (!); Foto: P. Newcombe.

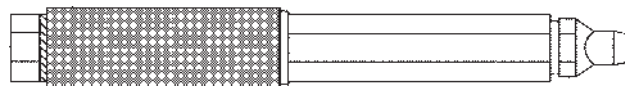


Abb. 5. Roter Rand (!) des Rotrandigen Baumschwammes auf der Oberseite; der größte Teil des Fruchtkörpers lag innerhalb der Konstruktion.

**Risse,
Fugen,
Flächen
– dicht.**

WEBAC® stoppt Wasser

WEBAC.Chemie GmbH · Fahrenberg 22 · 22885 Barsbüttel bei Hamburg
Tel: +49 (0)40 670 57-0 · Fax: +49 (0)40 670 32 27 · www.webac.de



ECKHARD
VELT

Bautechnik – Bauprodukte
e. Kfm. AG Pinneberg HRA 4059

Wiedetwiete 3 B · 22880 Wedel
Telefon (0 41 03) 8 57 05
Telefax (0 41 03) 1 71 42

– Qualität ist die Summe vieler Teile –

**Packe(r)n Sie es an:
Qualitätsprodukte für den Fachmann**

Komplettprogramm für die Injektionstechnik:
Schraubpacker aus Stahl, Messing und Aluminium,
Kunststoffeinschlagpacker, Klebepacker sowie
Pumpen, Pressen und jegliches Gerätezubehör.

**Mitglied im Deutschen
Holz- und Bautenschutzverband e. V.**

**Senden Sie uns Ihre gezielte Anfrage und
Sie erhalten Ihr persönliches Angebot.**

www.velt-bautechnik.de · E-Mail: info@velt-bautechnik.de

Holzschutz

terseite ist cremeweiß bis hellzitronegelb mit ca. 3–4 Poren je mm. Normal entwickelte Fruchtkörper haben eine graue bis schwarze, glatte, krustige Oberfläche und einen roten Rand (Abb. 1, 5.). Die Größe der eigentlich konsolen- bis hutförmigen Fruchtkörper reicht von wenigen Millimetern bis 30 cm Breite, 12 cm Dicke und 15 cm Höhe. Alte Fruchtkörper sind holzartig, die Oberfläche der jungen ist fleischig-fest.

Oberflächenmycel

Oberflächenmycel ist bisher nur innerhalb der Konstruktion und unterhalb von Fruchtkörpern nachgewiesen worden (Abb. 3.). Es ist weiß, grau bis silbergrau, z.T. etwas gelblich, lappig, flauschig-fest, ohne eingebettete Stränge. Stränge wurden bisher nicht nachgewiesen.

Rosaporiger oder Rosafarbener Baumschwamm (*Fomitopsis rosea*)

Diese Art kommt besonders an Fichtenholz (*Picea* spp.) vor, bevorzugt an verbautem Holz von Almhütten und Brücken, selten in Gebäuden (JAHN 1990). Ein Nachweis der Autoren liegt aus Hamburg-Wilhelmsburg vor, wo ein Befall in einem 30iger Jahre-Gebäude auftrat. Eine Durchfeuchtung in einem Bad hatte einen großflächigen Befall an Balken und Einschub aus Nadelholz verursacht (Abb. 6–7).

Fruchtkörper

Die Fruchtkörperunterseite ist rosa bis braunrot (alt), das Fruchtfleisch ist rosa, fest, korkig mit ca. 3–4 (5) Poren je mm (Abb. 8.). Normal entwickelte Fruchtkörper haben eine matt schwarze, etwas rissige Oberfläche (Abb. 9.). Die Größe der eigentlich konsolen- bis hutförmigen Fruchtkörper reicht von wenigen Millimetern bis 10 cm Breite, 4 cm Dicke und 3 cm Höhe.

Oberflächenmycel

Oberflächenmycel ist bisher nur innerhalb der Konstruktion

unterhalb von Fruchtkörpern nachgewiesen worden. Es ist rosa bis grau und sehr spärlich. Stränge wurden bisher nicht nachgewiesen.

– *Dr. T. Huckfeldt:*

Der Autor ist zur Zeit als Gastwissenschaftler im Labor von Prof. Dr. Olaf Schmidt (Holzbiologie der Universität Hamburg), als Sachverständiger zur Bestimmung von Hausfäulepilzen und als Fachautor tätig und seit 2003 Referent für den DHBV. Ende 2005 soll ein Buch zur Bestimmung von Hausfäulepilzen bei Rudolf Müller erscheinen (HUCKFELDT & SCHMIDT).

Tarnowitzer Weg 7,
22049 Hamburg,
Telefon (0 40) 20 00 54 24,
Fax (0 40) 20 00 54 25,
E-Mail: huckfeldt@hausschwamminfo.de

– *Dipl.-Biol. C. Schröter*
Sachverständigen-Büro Schröter in Hamburg. Der Autor ist tätig als Privat- und Versicherungsgutachter mit den Schwerpunkten Holzschutz, Feuchtigkeitsschäden und Bauzustandsanalyse.
Gotenstraße 4,
20097 Hamburg,
Telefon (0 40) 23 15 15,
Fax (0 40) 23 68 77 23,
E-Mail: mail@hausschwamm.de

Literatur:

- Blanchette, R. A.; Obst, J. R.; Timell, T. E. (1994) Biodegradation of compression wood and tension wood by white and brown rot fungi. *Holzforschung* v. 48 (suppl.), S. 34–42
- Cartwright, K. St. G.; Findlay, W. P. K. (1958) Decay of timber and its prevention. His Majesty's Stationery Office, London. 2. Auf., 332 S.
- Huckfeldt, T.; Schmidt, O. (2004) Schlüssel zur mikroskopischen Identifizierung von strangbildenden Hausfäulepilzen an braunfaulem Holz. *Schützen & Erhalten* (1), S. 11–14
- Jahn, H.; Reinartz, H.; Schlag, M. (1990) Pilze an Bäumen. Patzer-Verlag, Berlin, 272 S.
- Schmidt, O.; Huckfeldt, T. (2005) – Gebäudepilze. In Müller, J. (Hrsg.) *Holzschutz im Hochbau*. Fraunhofer IRB Verlag (im Druck)

Bildnachweise:

Ch. Schröter: 6-7; P. Newcombe: 3-4. T. Huckfeldt: 1-2, 5, 8-9



Abb. 6. Nach Öffnung der Konstruktion werden die Fruchtkörper sichtbar (↑). Der Befallsschwerpunkt liegt in der sichtbaren Ecke des Bildes; mutmaßliche Ursache war feuchtes Bauholz im defekten angrenzenden Nassraum.



Abb. 7. Rosaporiger Baumschwamm (*F. rosea*): Die Fruchtkörper erinnern an den Rosafarbenen Saftporling (*Oligoporus placenta*), auffällig ist jedoch die schwarze Oberseite (→↑); Verwechslungen sind auch mit anderen Hausfäulepilzen möglich.



Abb. 8. Porenschicht eines Fruchtkörpers des Rosaporigen Baumschwammes; Rand und Oberseite schwarz (↑).



Abb. 9. Der Rosaporige Baumschwamm verursacht eine Braunfäule mit Würfelbruch (↑↓).

Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau



Partner, auf die man sich verlassen kann. Vertreter der Industrie beim Abstimmungsgespräch im HBZ Münster.

Wie anlässlich des Verbandstages 2005 in Bremen im Fachbereich Bautenschutz angekündigt, fand das Abstimmungsgespräch mit unseren Industriepartnern am 28.06.05 im HBZ Münster statt.

Der Grund dieses Abstimmungsgesprächs war, unsere Industriepartner in den Praxisteil unserer Lehrgänge mit einzubinden und hier um Unterstützung zu bitten.

Die Teilnehmer und Inhalte des Gespräches können dem nebenstehenden Protokoll entnommen werden.

Nach der Erläuterung der neuen „Lehrgangskonzeption und des einheitlichen Erscheinungsbildes der Lehrgangsskripte überraschte mich, dass die Vertreter der Industriepartner keine Werbung in den Seminarunterlagen wünschten.

Dagegen traf das Konzept, unsere Aus- und Weiterbildungsseminare mit einem erheblichen Anteil an Praxis anzureichern, auf große Zustimmung.



Hellmut Himpe, Referatsleiter Bau, führt die Teilnehmer durch das neue Demonstrationszentrum Bau und Energie.

Entsprechend werden in Zukunft alle Grundlagenseminare, genauso wie beim SI-Schein oder KMB-Schein üblich, mit Praxisteilen angereichert.

Erläutert wurde dies am Beispiel der „Nachträglichen Bauwerksabdichtung“. Dort sollen im Praxisteil umfangreiche Abdichtungs- und Sanierprodukte zur Anwendung kommen.

Die entsprechende Unterstützung wurde von den Anwesenden ausnahmslos zugesagt.

Der Gedanke alle Grundlagenseminare mit einem Teil II fort-

zusetzen und diesen **nur** für Mitglieder des DHBV anzubieten, fand ebenfalls breite Zustimmung. Wir starten hier mit dem KMB-Lehrgang, also KMB Teil II. Interessenten, die sich an der Ausarbeitung des Lehrgangskonzepts beteiligen wollen, sind herzlich eingeladen. Hierzu ist ein Treffen am 28. 10. 05 um 9.00 Uhr im HBZ Münster vorgesehen.

Neu im Lehrgangsangebot wird demnächst der Lehrgang Sanierputzsysteme/WTA sein.

Als Referent konnte Herr Gänßmantel von der WTA Akade-

mie gewonnen werden. Für den ersten Lehrgang, der im Frühjahr 2006 stattfinden wird, erklärten sich die Firmen Colfirmat Rajasul und epasit bereit, uns produkttechnisch zu unterstützen.

Ich bedanke mich für die rege Teilnahme und die vielen Zusagen und möchte alle Kooperationspartner darüber hinaus schon jetzt einladen am 8. 12. 05 um 12.00 Uhr im HBZ Münster mit uns ein Resümee der Herbstveranstaltungen zu ziehen und die weiteren Veranstaltungen für das Frühjahr 2006 zu planen.



Es schreibt für Sie:

Rainer Spürgatis

Fachbereichsleiter Bautenschutz

Plinderheide 2b, 48291 Telgte
Telefon: (02 36) 3 39 93 04
Telefax: (02 36) 3 39 93 63
E-Mail: spurgatis@dhbv.de

Protokoll

über das Gespräch „DHBV und Kooperationspartner aus der Industrie“
Münster, 28. Juni 2005, 14.00 Uhr im Demonstrationzentrum Bau + Energie des HBZ

Teilnehmer:

- Dr. Friedrich Remes (Geschäftsführer DHBV)
- Rainer Spürgatis (Deitermann maxid Group)
- Benedict Kabrede (KaSaTech)
- Hubert Trogemann (take5)
- Markus Thole (take5)
- Stefan Flügge (Schomburg GmbH u. Co. KG)
- Benjamin Reims (WEBAC Chemie GmbH)
- Manfred Vaupel (PCI Augsburg GmbH)
- Hans Schaknies (Firma Hübner)
- Klaus Westphal (Firma WestWood)
- Timo Haug (epasit GmbH)
- Werner Hammelmann (Remmers Baustofftechnik GmbH)
- Guido Gerdes (Remmers Baustofftechnik GmbH)
- Nikolaus Bucksch (Wacker-Chemie GmbH)
- Leonard Gollwitzer (Wacker-Chemie GmbH)
- Martin Mossau (Triflex GmbH & Co. KG)
- Michael Resch (Firma Trotec oHG)
- Eberhard Roth (Degussa Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG)
- Dr. Susanne Diekmann (HBZ Münster)
- Ariane Höing (HBZ Münster)
- Hellmut Himpe (HBZ Münster)

TOP 1 – Begrüßung

Herr Himpe (Referatsleiter Bau + KNR im HBZ Münster) eröffnet die Gesprächsrunde und begrüßt alle Anwesenden im Demonstrationzentrum Bau und Energie. Des Weiteren informiert er über die Allgemeinen Aufgaben u. Tätigkeitsfelder der Handwerkskammer Münster insbes. des Bildungszentrums.

TOP 2 – Vorstellung HBZ Kooperationspartner

Herr Spürgatis (Fachbereichsleiter Bautenschutz beim DHBV) begrüßt ebenfalls alle Anwesenden und bittet um eine kurze Vorstellung.

TOP 3 – Qualifikationslehrgänge 2005/2006

Herr Spürgatis stellt die vom HBZ und DHBV angebotenen Lehrgänge vor. Im Einzelnen sind das:

- **SI-Schein** (Schutz und Instandsetzung von Betonoberflächen)
 - Lehrgang mit anschließender TÜV-Prüfung
Lehrgangsdauer: 3 Tage
- **Injektionsschein**
 - TÜV-Prüfung
Lehrgangsdauer: 2 Tage
- **Nachträgliche Bauwerksabdichtung**
 - TÜV-Prüfung
Lehrgangsdauer: 2 Tage
- **Schimmelpilzsanierung in Gebäuden**
 - TÜV-Prüfung
Lehrgangsdauer: 4 Tage (2 Wochenenden)
- **KMB-Schein** (Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung)
 - ZDB-Prüfung
Lehrgangsdauer: 3 Tage
- **VOB-Seminare für Baupraktiker**
 - Seminar Teil 1**
 - Seminar Teil 2**
 - Teilnahme-Zertifikat
Lehrgangsdauer: 2 Tage pro Seminar
- **Oberflächenschutz d. Beschichtungen von Betonböden**
 - TÜV-Prüfung in Planung!
Lehrgangsdauer: 2 Tage
- **Fassadenschutz in Theorie und Praxis**

→ TÜV-Prüfung in Planung!
Lehrgangsdauer: 2 Tage

Bauwerkstroeknenlegung/Wasserschadenbeseitigung

→ TÜV-Prüfung in Planung!
Lehrgangsdauer: 2 Tage

Sachkundenachweis Holzschutz am Bau

→ Prüfung vor dem Ausbildungsbeirat Holzschutz am Bau
Lehrgangsdauer: 2 Vollzeitwochen + 1 Konsultationstag vor der Prüfung

Holz- u. Bautenschutz-techniker

→ Anerkannte Fortbildungsprüfung vor der Handwerkskammer Münster
Lehrgangsdauer: 3 Vollzeitwochen

1. Woche: Allgemeiner Teil
2. Woche: Bautenschutz
3. Woche: Holzschutz

Voraussetzungen:

- Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bau- u. Ausbaugewerbes *oder* eine dreijährige Tätigkeit im Holz- u. Bautenschutz

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind die Nachweise folgender Zertifikate:

- Sachkundenachweis Holzschutz am Bau
- Nachträgliche Bauwerksabdichtung

- Injektionsschein
- KMB-Schein
- SI-Schein
- VOB-Seminar für Baupraktiker, Teile I u. II

Zukünftig (voraussichtlich Frühjahr 2006) sollen zwei weitere Lehrgänge neu in das Lehrgangsprogramm aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um folgende Themen:

1. KMB-Schein, Teil II in Theorie u. Praxis

Inhalte:

- KMB-Abdichtung außerhalb der DIN 18195
- Detail u. Sonderlösungen
- An- u. Abschlüsse
- Ursachen und Vermeidung
- Kombination mit Bahnwaren
- Anwendungsgrenzen u. Schadensfälle
- Sanierungsputzsysteme – WTA in Theorie u. Praxis
- Regelwerk der Mauerwerkssanierung
- Mauerwerksdiagnostik
- Definition: Sanierputz WTA
- Maßnahmen in Abhängigkeit des Versalzungsgrades
- Allgemeine Putzregeln
Praxis: von Hand/Maschine

2. SIVV-Schein

Lehrgang mit TÜV-Prüfung

TOP 4 – Das neue Lehrgangsgesicht

Für die o. a. Lehrgänge sollen zukünftig Lehrgangsskripte

DHBV und Kooperationspartner aus der Industrie

DIE FACHBEREICHE

Bautenschutz

und Folien mit einem einheitlichen Erscheinungsbild erstellt werden. Die Firma Take5 bietet dazu Ihre Unterstützung an und stellt verschiedene Möglichkeiten vor. Herr Spirgatis teilt ferner mit, dass er z.Z. seine Lehrgangsskripte auf Aktualität überarbeitet. Zukünftig soll 1 Satz der Kursunterlagen sowohl dem DHBV wie auch dem HBZ vorliegen.

TOP 5 – Lehrgangskonzept 2005/2006

Herr Spirgatis informiert über die praktische Ausbildung in unseren Qualifikationskursen sowie über die ständig steigende Nachfrage von Interessenten. Um unseren Lehrgangsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, verschiedene Herstellerprodukte in der Praxis kennen zu lernen, sind wir bemüht eine Kooperation zwischen den interessierten Baustoffherstellern, der Handwerkskammer Münster sowie dem Deutschen Holz- u. Bautenschutzverband e.V. zu erreichen. Zukünftig sollen folgende Schwerpunkte in der praktischen Ausbildung unterrichtet werden:

- Untergrundvorbereitung
- Sockelabdichtung
- Nachträgliche Abdichtung mit KMB
- Mineralische Innenabdichtung
- Horizontalsperren (Injektionen gegen kapillare Feuchtigkeit)
- Sanierungsputzsysteme

TOP 6 – Aufwand & Nutzen – take 5

Herr Trogemann von der Firma take 5 stellt das Aufgabefeld seiner Firma kurz vor und informiert die Anwesenden über verschiedene Werbeaspekte. Es wurde u.a. über eine Werbefläche im neuen Lehrgangsskript diskutiert. Diese Idee wurde jedoch verworfen, um die Produktneutralität im Lehrgangswesen zu gewährleisten.

TOP 7 – Kooperation FB Bautenschutz/Hersteller

Die von uns angebotenen Lehrgänge werden in der Regel jeweils zweimal pro Jahr durchgeführt. Es kam die Frage auf, inwieweit die Herstellerfirmen ihre Produkte in den praktischen Teil der Ausbildung mit einbinden könnten. Um allen Firmen gleiche Chancen einzuräumen, wurde entschieden, dass die Herstellerfirmen im Kurswechsel mit eingebunden werden. Alle Interessierten Firmen wurden aufgefordert **bis zum 15. 8. 2005** eine **Vorschlagsliste** (welche Kurse, welche Produkte, usw.) bei Herrn Spirgatis (Plinderheide 2 b, 48291 Telgte) einzureichen. Für die Pflege der Exponate sowie für die Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung soll zukünftig Herr Benedict Kabrede zuständig sein.

TOP 8 – Akademie der „Bauwerkserhaltung“

Es ist geplant eine Akademie Bauwerkserhaltung zu gründen. Die Beteiligten verfassen z.Z. eine Satzung, in der die Ziele u. Aufgaben der Akademie festgelegt werden sollen.

TOP 9 – Diskussion/ Erfahrungsaustausch

Herr Dr. Remes berichtet darüber, dass der Holz- u. Bautenschützer ab August 2007 ein Ausbildungsberuf wird. Die im Rahmen der Ausbildung geplanten Blockpraktika sollen bei der Handwerkskammer Münster durchgeführt werden.

Die Interessenten am **KMB-Schein**, Teil II treffen sich am **28. 10. 2005 um 9.00 Uhr** im HBZ Münster. Als **weiterer Termin** für **alle Beteiligten** ist der **8. 12. 2005 um 12.00 Uhr** im HBZ Münster geplant.

Ariane Höing, HBZ Münster



In Sachen Holz- und Bautenschutz:

Das große Plus an Sicherheit:

Remmers-System-Garantie

Als zertifizierter RSG-Verarbeiter gibt Remmers Ihnen die Möglichkeit, Ihren Kunden für folgende Arbeiten 10 Jahre Garantie zu geben:

- ◆ Bauwerksabdichtung im Aida Kiesel-System, Neubau & Altbau



- ◆ Fassadenimprägnierungen im Funcosil-System.
- ◆ Fassadeninstandsetzungen im Funcosil-Schlämmverfugungsverfahren
- ◆ Holzfenster und -türen Oberflächenbeschichtung im Aidol Induline-System

Fordern Sie nähere Informationen an:

49624 Lünen | 49669 Tals | 49726 Heideberg
Tel. 05432/83-0 | Tel. 05727/5206-0 | Tel. 05221/345-0
Fax: 05432/8396 | Fax: 05424/35089 | Fax: 05221/343115
www.remmers.de

Randbereiche der Vergütungen für Sachverständige nach dem neuen JVEG

In den Ausgabe 2/2005 und 3/2005 der IfS-Informationen wird in mehreren Artikeln auf Grenzbereiche der Vergütung nach dem neuen JVEG eingegangen. Da die dort angesprochenen Themen zu den Fragen passen, die in den letzten Monaten häufig Anlass für telefonischen Anfragen an mich waren, nutze ich hier die Gelegenheit Ihnen diese Ausführungen nachfolgend wiederzugeben.

Im ersten Artikel geht es um generelle Klärungen, welche Zeiten dem Sachverständigen vergütet werden müssen und welche davon auszuschließen sind. Stichpunkte sind: Reise- und Fahrzeiten, Pausen, Literaturstudium, Zeitversäumnis durch Panne (Motorschaden) des Pkw, Erstellung der Reinschrift durch den Sachverständigen usw.

Der zweite Artikel beschäftigt sich mit dem „Ja“ und „Nein“ von Vergütungen der Zeitaufwendungen, welche für eine Kosten-schätzung zur Gutachtenserstellung erforderlich sind.

Artikel 3 befasst sich mit den Möglichkeiten der Geltendmachung von Zeitaufwendungen für Literaturstudien.

Ob nachträgliche Stellungnahmen eines Sachverständigen vergütet werden müssen, ist die Fragestellung des vierten Artikels.

Alle vier Ausführungen zeigen, dass es im Einzelfall immer ratsam ist, seine Vergütungsansprüche genau zu prüfen!

Nicht alle Zeitabschnitte sind vergütungspflichtig (IfS-Informationen 3/2005)

Wir haben in dieser Zeitschrift [gemeint sind die IfS-Informationen] schon mehrfach berich-

tet, welche Zeitabschnitte der Gutachtenerstellung für Gerichte der Sachverständige stundenmäßig in Rechnung stellen kann. In § 8 Abs. 2 JVEG umschreibt das der Gesetzgeber mit dem Hinweis auf die erforderliche Zeit einschließlich der notwendigen Reise- und Wartezeiten. In alten ZSEG war dies in ähnlicher Weise in § 3 Abs. 2 ZSEG geregelt. Mithin können beispielsweise folgende Zeitabschnitte mit den entsprechenden Stunden und Minuten in Rechnung gestellt werden:

- Studium der Gerichtsakten
 - Orts- und Objektsbesichtigung
 - Fahrtzeiten zur Orts- und Objektsbesichtigung
 - Auswertung von Literatur- und sonstigen Informationsquellen
 - Formulierung des Gutachtens
 - Besorgung von Unterlagen und Informationen
 - Wahrnehmung des Gerichtstermins zwecks Erläuterung des schriftlichen Gutachtens
- Interessant ist in diesem Zusammenhang ist die umgekehrte Frage, welche Zeitabschnitte von den Gerichten nicht als vergütungsfähig beurteilt werden. Nachstehend geben wir die einschlägige Rechtsprechung zu dieser Problematik – ohne eigene Bewertung – bekannt.

Nicht als Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden können folgende Tätigkeiten des Sachverständigen im Zusammenhang mit einem Gutachtenauftrag:

- **Aufstellung der Kostenrechnung und des entsprechenden Übersendungsschreibens** (OLG München, 16. 08. 1973, Rpfleger 73, 238 = MDR 73, 1044; KG Berlin, 10. 07. 1981, KostRsp. § 3 Nr. 268 = ZSW 82, 228; OLG Düsseldorf, 13. 08. 1997, JURIS ZuSEG § 3 Abs.2)
- **Antrag auf gerichtliche Festsetzung oder Einlegung einer Beschwerde**

(OLG Düsseldorf, 18. 05. 1993, KostRsp § 3 Nr. 15 = OLGR 1993, 218)

Hier werden übrigens auch die außergerichtlichen Kosten, wie beispielsweise die Anwaltskosten, nicht ersetzt. Allerdings sind die Verfahren auch bei Abweisung der Anträge des Sachverständigen gebührenfrei.

- **Mittagszeit von einer Stunde während der Reise zur Ortsbesichtigung oder zum Gerichtstermin** (OLG Karlsruhe, 19. 04. 1967, KostRsp § 4 Nr. 1 = Justiz 1967 220; KG Berlin, 24. 02. 1983, JurBüro 1984, 1379; OLG Oldenburg, 13. 03. 1991, KostRsp. § 4 Nr. 6 = Nieders. Rechtspflege 91, 120; OLG Hamm, 27. 04. 1993, JurBüro 94, 564 = MDR 93, 1025)
- **Zeitversäumnis durch Panne (Motorschaden) des Pkw des Sachverständigen** (OLG Hamm, 30. 09. 1977, MDR 78, 868 = KostRsp. § 3 Nr. 223)
- **Anfertigung der Reinschrift des Gutachtens durch den Sachverständigen selbst (an Stelle der Pauschale nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG)** (LG Bückeburg, 17. 02. 1993, JurBüro 93, 561; Sächsisches OVG, 31. 08. 2004, JURIS JVEG § 25 = IfS-Informationen 2005, Heft 1, S. 26)
- **Bemühungen des Sachverständigen, für die ihm zu gewährende Vergütung eine besondere Vereinbarung nach § 7 ZSEG (jetzt: § 13 JVEG) herbeizuführen** (OLG Frankfurt, 20. 12. 1988, KostRsp. § 3 Nr. 352)
- **Herstellung eines allgemeinen Aktenauszuges, Wiedergabe des Akteninhalts im Gutachten** (OLG Düsseldorf, 07. 10. 1982, KostRsp. § 3 Nr. 273 = JMBL NRW 83, 42; OLG München, 2. 12. 1994, OLGR 95, 144)
- **Überflüssige Vergleichsbemühungen, wenn er, ohne vom Gericht beauftragt zu sein, einen ganzen Arbeitstag dazu aufgewendet hat** (OLG Hamburg, 05. 06. 1985, MDR 85, 946)
- **Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen**

(OLG Düsseldorf, 14. 03. 1983, JurBüro 84, 90; LG Krefeld, 12. 04. 1984, JurBüro 85, 262; OLG Düsseldorf, 17. 05. 1994, MDR 94, 1050 = BauR 94, 668; OLG München, 22. 04. 1994, Rpfleger 95, 41 u. 16. 05. 1994, JurBüro 95, 152; OLG Koblenz, 08. 12. 1999, MDR 2000, 416; a.A. OLG Frankfurt, 24. 02. 1993, Rpfleger 93, 421)

- **Kurze Prüfzeit (weniger als eine Stunde), ob der Sachverständige fachlich kompetent ist, das Gutachten zu erstatten** (OLG Köln, 07. 12. 1992, VersR 94, 76 = JurBüro 94, 49 = MDR 93, 1024; BGH JurBüro 79, 1149 = BB 79, 912 = MDR 79, 754; OLG Düsseldorf, 17.3.1994, OLGR 94, 252)
 - **Kurze Prüfzeit (ohne erheblichen Arbeitsaufwand) für die Abschätzung der voraussichtlichen Kosten** (LG Coburg, 31. 12. 1986 = JurBüro 87, 1580; KG 17. 11. 1987, JurBüro 88, 658 = MDR 88, 330). Weitere – positive – Entscheidungen siehe IfS-Informationen 2005 Heft 2, S. 34/35
 - **Schätzung der voraussichtlich entstehenden Kosten (falls ohne erheblichen Arbeitsaufwand möglich)** (KG, 17.11.1987, JurBüro 88, 658 = MDR 88, 330)
 - **Übernachtungszeit von 8 Stunden** (Keine Entscheidung gefunden, wird lediglich in den Kommentaren erwähnt)
 - **Literaturstudium (Ausnahme: selten vorkommendes Beweis-thema)** (KG Berlin, 13. 12. 1958, JVB. 59, 83; LG Aachen, 04. 05. 1982, JurBüro 82, 1704; KG, 10. 7. 1981, ZSW 82, 228)
 - **Anfertigung weiterer Kopien für das Gericht nach Einreichung vom Originalgutachten und 4 Kopien für Parteien** (OLG Celle, 8. 12. 1997, JurBüro 98, 269)
- Ergänzend wird auf die Beiträge „Berücksichtigung der Zeit für das Studium der Fachliteratur“ (IfS-Informationen 2005 Heft 2, S. 33) und „Alle Zeitabschnitte sind zu berücksichtigen“ (IfS-Informationen 2004, Heft 4, S. 20), verwiesen.

Sachverständige

Berücksichtigung der Zeit für Berechnung der Kosten (IfS-Informationen 2/2005)

Der Sachverständige ist gem. § 407 a Abs. 3 ZPO verpflichtet, das Gericht darauf hinzuweisen, wenn durch sein Gutachten Kosten entstehen, die erkennbar außer Verhältnis zum Streitgegenstand stehen oder den angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Ein Missverhältnis zum Streitgegenstand ist dann anzunehmen, wenn die Vergütung des Sachverständigen mehr als die Hälfte des Streitwerts erreicht. Eine erhebliche Überschreitung des Kostenvorschusses wird in Rechtsprechung und Literatur bei 20% gesehen. Für den Sachverständigen von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob er die Zeit vergütet bekommt, die er aufwenden musste, um seine eigenen Kosten zu berechnen. In der Rechtsprechung und Literatur werden zu dieser Frage unterschiedliche Antworten gegeben. Mit anderen Worten: der Sachverständige erhält von den Juristen leider keine eindeutige Marschrichtung. Dennoch soll hier eine vertretbare Lösung angegeben werden. Zunächst einmal eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung:

- **LG Coburg, 31. 12. 1986, KostRsp. § 3 Nr.337 (= JurBüro 87, 1580)**
„Ein Sachverständiger, dem die Akten vor seiner Beauftragung mit der Erstattung des Gutachtens lediglich zur Prüfung seiner Zuständigkeit und zur Schätzung der voraussichtlich anfallenden Kosten zugeleitet wurden, ist für die insoweit entfaltete Tätigkeit nicht zu entschädigen.“
- **KG, 17. 11. 1987, JurBüro 88, 658 = (MDR 88, 330)**
„Holt das Gericht vom Sachverständigen neben einer Stellungnahme zur Frage der Möglichkeit einer Gutachtenerstattung zunächst nur eine Auskunft über die voraussichtliche Höhe der Sachverständigenentschädigung ein, so ist die Leistung des Sach-

verständigen einer Gutachtenerstattung gleichzusetzen und deshalb jedenfalls dann nach den §§ 3, 8 ZSEG zu entschädigen, wenn die Kostenschätzung einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erfordert.“

- **OLG Frankfurt, 14. 7. 1981, JurBüro 81, 1865 = KostRsp. § 3 Nr. 254**
„Hat das Gericht einen Sachverständigen damit beauftragt, zunächst anhand der Prozessakten die durch die Gutachtenerstattung voraussichtlich entstehenden Kosten zu ermitteln, damit ein entsprechender Kostenvorschuss von der beweispflichtigen Partei angefordert werden kann, so ist der Sachverständige nach den Bestimmungen des ZSEG zu entschädigen, wenn die Gutachtenerstattung später aus nicht von ihm zu vertretenden Umständen unterbleibt.“
- **OLG Stuttgart, 20. 12. 1984, Rpfleger 85, 213 = KostRsp. § 3 Nr. 314**
„Erhält ein Sachverständiger den Auftrag, zunächst nur die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten zu ermitteln, hat er für die dafür aufgewendeten Zeit einen Entschädigungsanspruch, auch wenn es später nicht zur Gutachtenerstattung kommt. Der Stundensatz ist ebenso zu bemessen, als wenn das Gutachten erstattet worden wäre, einheitlich für Gutachten und Vorermittlungen.“

Wie kommentiert die Literatur dieses Problem?

- Hier eine kurze Auswahl:
- **Jessnitzer/Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, 11. Aufl. 2001, Rdn. 482**
„Hat das Gericht einen Sachverständigen damit beauftragt, zunächst anhand der Prozessakten die voraussichtlichen Kosten zu prüfen, damit bei der beweispflichtigen Partei entsprechende Kostenvorschüsse angefordert werden können, ist der Sachverständige für die hierzu von ihm geleistete Arbeit, nämlich die Durchsicht der Akten und die Bemessung der Kosten, auch dann zu entschädigen, wenn die Gutachtenerstattung später – aus nicht von dem Sachverständigen zu vertretenden Gründen – unterbleibt.“

Versicherungsmakler



Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Walther
Postfach 26 10 · 26366 Wilhelmshaven
Valoisstraße 13 · 26382 Wilhelmshaven
Privat: Bülowstraße 29 · 26384 Wilhelmshaven

U. a. biete ich an:
Spezial-Haftpflichtversicherung,
Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung,
Bürgschaftversicherung

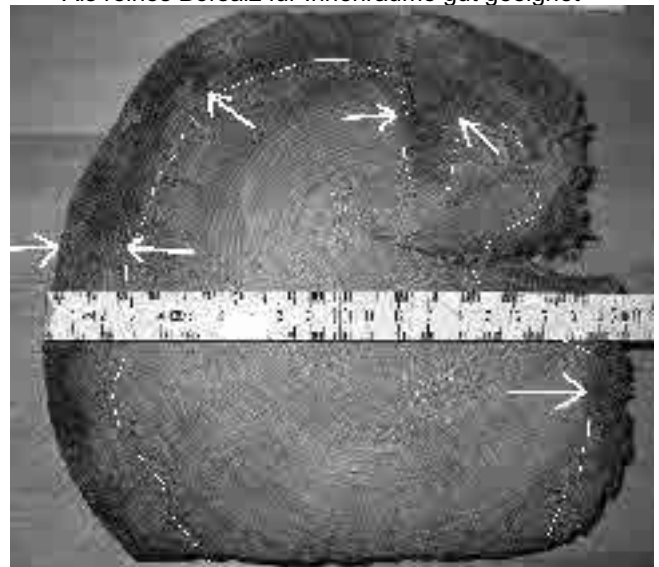
Tiefschutz mit Bor



Blumenstr. 22, 21481 Lauenburg
Tel. 04153/ 22 82, Fax 04153/58 22 26
www.lavtox.com

BORACOL 20 Z-58.2-1485

- ⇒ Bekämpfend gegen Insekten ⇒ Vorbeugend gegen Pilze
- Hohes Penetrationsvermögen
- in trockenem Holz (ab 10% Holzfeuchte)
- Einwandern in Trockenrisse aufgrund der niedrigen Oberflächenspannung
- Als reines Borsalz für Innenräume gut geeignet



Wir freuen uns auf Ihre Anfrage

Sachverständige

- **Bleutge, Kommentar zum ZSEG, 3. Aufl. 1995, § 3 Rdn. 11**

„Erhält der Sachverständige den Auftrag, zunächst nur die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten zu ermitteln, hat er für die dafür aufgewendete Zeit einen Entschädigungsanspruch, auch wenn es später nicht zur Gutachtenerstattung kommt. Der Stundensatz ist in diesem Fall ebenso zu bemessen, als wenn das Gutachten erstattet worden wäre. Zusätzlich erhält der Sachverständige für eine schriftliche Kostenerstattung Schreibgebühren.“

- **Meyer/Höver/Bach, Kommentar zum ZSEG, 22. Aufl. 2002, Rdn. 6.1 u. 6.2**

„Ist die Durchführung eines Sachverständigenbeweises von einem Auslagenvorschuss abhängig gemacht worden, und hat der Sachverständige auf Anfrage des Gerichts nach kurzer Prüfung ohne Schwierigkeiten und ohne nähere Befassung mit der Sache – bevor ihm ein Auftrag zur Erstattung des Gutachtens erteilt war – zunächst nur eine Schätzung seiner voraussichtlich entstehenden Kosten eingereicht, so kann er hierfür noch keine Entschädigung nach § 3 begehren. Hat das Gericht den Sachverständigen beauftragt, die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln, damit ein entsprechender Kostenvorschuss eingefordert werden kann, so ist der Sachverständige zu entschädigen, wenn die Kostenermittlung einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erforderte. Das gilt auch dann, wenn die Gutachtenerstattung später aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt. Der Stundensatz für die Entschädigung richtet sich nach den Beurteilungskriterien, die bei der Ausführung des Gutachtens anzuwenden wären.“

Zusammenfassendes Ergebnis

Als Ergebnis könnte man die herrschende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung wie folgt zusammenfassen:

Erhält der Sachverständige ausdrücklich vom Gericht den Auftrag, zunächst die anfallende Vergütung zu ermitteln, bekommt er dafür immer den erforderlichen Zeitaufwand ersetzt.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn es später nicht zu einem Gutachtenauftrag an den Sachverständigen kommt; allerdings darf der Sachverständige die Nichterteilung des Auftrags nicht verschuldet haben. Kommt der Sachverständige lediglich seiner gesetzlichen Pflicht nach, die anfallende Vergütung zu ermitteln und dem Gericht, falls erforderlich, mitzuteilen, dass der eingeholte Kostenvorschuss nicht ausreicht, hat er ebenfalls einen Anspruch auf Vergütung des dafür erforderlichen Zeitaufwandes; mit dieser Frage haben sich aber bisher weder die Kommentarliteratur noch die Gerichte befasst. Die Auffassung von Meyer/Höver/Bach, dass in allen Fällen der „Vorab-Kostenermittlung“ ein erheblicher Zeitaufwand nachgewiesen sein muss, um einen Kostenersatz zu erlangen, wird abgelehnt. Auch ein geringer Zeitaufwand muss zur Kostenerstattung führen, weil er durch einen konkreten Gerichtsauftrag verursacht wurde. Zudem ist der Begriff „erheblich“ kaum justiziabel. In allen Fällen kann der Sachverständige Schreibkosten (Stundensatz für die Hilfskraft oder für sich selbst) sowie Portokosten verlangen. Keine Vergütung erhält der Sachverständige jedoch für die Zeit, die er benötigt, nach Erstattung des Gutachtens die Rechnung der tatsächlichen Kosten zu erstellen, mag diese Arbeit auch noch so zeitaufwändig sein. Dies ist übereinstimmende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur. Auf die Ausführungen von Jessnitzer/Ulrich (Rdn. 488); Bleutge, § 3 Rdn. 13; Meyer/Höver/Bach, § 3 Rdn. 43.7; OLG München, MDR 73,1044; KG Berlin, 10. 7. 1981, KostRsp. § 3 Nr. 268; OLG Koblenz, 24. 9. 1982, JurBüro 83, 742; OLG Düsseldorf, 13. 8. 1997, JurBüro 98, 151, wird hierzu verwiesen.

Berücksichtigung der Zeit für das Studium der Fachliteratur (IfS-Informationen 2/2005)

Der Sachverständige pflegt in seiner Rechnung bei der Darstellung der für die Erstattung des Gutachtens „erforderlichen Zeit“ die einzelnen Zeitabschnitte aufzuzählen und diesen jeweils eine bestimmte Stundenzahl zuzuordnen. Üblicherweise werden dabei folgende Zeitabschnitte aufgeführt:

- Aktenstudium
- Vorbereitung
- Einholung von Unterlagen und Auskünften
- Ortstermin, einschließlich Fahrtzeiten
- Notwendige Versuche und Untersuchungen
- Studium der Fachliteratur (umstritten)
- Ausarbeitung, Diktat und Korrektur des Gutachtens
- Wahrnehmung des Gerichtstermins.

Umstritten ist bei dieser Aufzählung die Berücksichtigung der Zeit für das Studium der einschlägigen Fachliteratur. Nach herrschender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung kann ein solches Studium zeitmäßig grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt werden. Es kann nur dann mit der entsprechenden Stundenzahl berücksichtigt werden, wenn es sich um die Beurteilung eines Sachverhalts handelt, der nicht alltäglich gutachtlich abgehandelt wird, sondern nur selten vorkommt. Mithin muss der Sachverständige die erforderliche Zeit für das Studium der Fachliteratur damit begründen, dass es sich um einen außergewöhnlichen Fall gehandelt hat, der in seinem Sachgebiet nicht alltäglich ist. Der Sachverständige kann sich dabei auf folgende Literaturstellen und veröffentlichte Gerichtsentscheidungen berufen:

- **Bleutge, Peter, Kommentar zum ZSEG, 3. Aufl. 1995, § 3 Rdn. 9**

„Der Zeitaufwand für das Studium der einschlägigen Fachliteratur ist ausnahmsweise zu entschädigen, wenn von dem Sachverständigen nicht ohne weiteres die mit dem Literaturstudium angestrebten Spezialkenntnisse erwartet werden können und sie zur Lösung der gestellten Fragen erforderlich sind (so auch OLG Zweibrücken, 4. 7. 72, KostRsp. § 3 Nr. 172 = MDR 74, 68; KG, 10. 7. 81, KostRsp. § 3 Nr. 268 = ZSW 82, 228).“

- **Meyer/Höver/Bach, Kommentar zum ZSEG, 22. Aufl. 2002, § 3 Rdn. 43.4**

„Für die Durchsicht des in Betracht kommenden Schrifttums (Fachliteratur) kann eine Entschädigung nur in besonders gelagerten Fällen gewährt werden (KG, JVBf. 59, 83; Mümmeler in JVBf. 62, 28; LG Aachen in JurBüro 82, 1704). In der Regel muss der Sachverständige die nötigen Fachkenntnisse besitzen und sich durch Einsicht in die einschlägige Literatur auf dem Laufenden halten. Die dadurch entstehenden Aufwendungen (auch die aufgewendete Zeit) gehören zu seinen allgemeinen Unkosten, die er nicht als Spezialunkosten eines Gutachtens in Rechnung stellen kann (OLG Koblenz, MedR 87,46). Das gilt insbesondere für solche Schriften, wie sie bei jedem Sachverständigen dieses Fachs vorangesetzt werden müssen (OLG Schleswig, SchleswHA 66, 227 = JVBf. 66, 261 – JurBüro 66, 779; LG Aachen, JurBüro 82, 1704).“

- **Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl. 2004, § 8 Rdn. 38**

„Die Zeit für ein allgemeines Literaturstudium zwecks Fortbildung wird nicht vergütet. Wohl aber muss das Gericht denjenigen Zeitaufwand entschädigen, den der Sachverständige bei einer durchschnittlichen Befähigung und

Sachverständige

Erfahrung benötigt, um diejenige Fachliteratur zu studieren, die er zur Beantwortung der Beweisfrage benötigt.“

- **Jessnitzer/Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, 11. Aufl. 2001, Rdn. 484**

„Von dem Sachverständigen ist zu erwarten, dass er aktuelle Fachkenntnisse hat, deshalb ist die Zeit der Durchsicht des in Betracht kommenden fachlichen Schrifttums nur zu entschädigen, wenn nach dem Gutachtenauftrag die Ermittlung neuer, bisher nicht diskutierter Literatur erforderlich ist.“

- **KG Berlin, JVB. 1959, 83**
„Für das Literaturstudium kann der Sachverständige grundsätzlich keine Entschädigung verlangen.“

- **LG Aachen, 4. 5. 1982, Jur-Büro 82, 1704**

„Dem Sachverständigen kann keine Entschädigung für Zeitaufwand im Zusammenhang mit dem Studium der Literatur gewährt werden.“

- **OLG Zweibrücken, 4. 7. 72, Kost-Rsp. § 3 Nr. 1 72 = MDR 74, 68**

„Der Zeitaufwand für Literaturstudium ist zu entschädigen, wenn und soweit ein durchschnittlich befähigter und erfahrener Sachverständiger zur sachgemäßen und gewissenhaften Beantwortung der an ihn gestellten Gutachtenfragen sich mit der Fachliteratur befassen muss. Für die Aufwendungen, die ein Sachverständiger macht, um seine Fachkenntnisse aufzufrischen und sich weiterzubilden, ist eine Entschädigung nicht möglich.“

- **KG, 10. 7. 81, KostRsp. § 3 Nr. 268 (= ZSW 82, 228).**

„Die zum Studium von Fachliteratur aufgewendete Zeit ist nur ausnahmsweise zu entschädigen, wenn von dem Sachverständigen nicht ohne weiteres die mit dem Literaturstudium angestrebten Spe-

zialkenntnisse erwartet werden können und sie zur Lösung der erforderlichen Frage erforderlich sind.“

Ein Sachverständiger, der die Zeit für ein notwendiges Literaturstudium vergütet haben möchte, muss also behaupten und begründen, dass es sich bei seinem Fall um einen besonders gelagerten, nicht so häufig vorkommenden Ausnahmefall gehandelt hat. Um unnötige Diskussionen um dieses Problem zu vermeiden, sollte der Sachverständige in solchen Ausnahmefällen die Zeit einfach in den Faktor „Vorbereitungszeit“ hineinrechnen. Es gibt keine Regelung dahingehend, wie tief bei der Berechnung der Stundenzahl die einzelnen Zeitabschnitte aufgeschlüsselt werden müssen. Man muss nicht jeden einzelnen Zeitabschnitt aufdröseln, kann also das notwendige Studium der einschlägigen Fachliteratur in dem Zeitabschnitt „Vorbereitung des Gutachtens“ unterbringen.

Nachträgliche Stellungnahmen des Sachverständigen ver- gütungspflichtig? (IfS-Informationen 2/2005)

Immer wieder werden Sachverständige nach Ablieferung des Gutachtens vom Gericht aufgefordert, Stellungnahmen zu kritischen Nachfragen von Prozessparteien zum Inhalt des Gutachtens abzugeben. Das können Fragen zur Vertiefung und zur Erläuterung, aber auch zur Nachbesserung und zu notwendigen Ergänzungen sein. Oft benötigen die Sachverständigen dazu viel Zeit, erhalten aber keine erneute Entschädigung oder Vergütung mit der Begründung, die Beantwortung der Fragen gehöre noch zum ursprünglichen Gutachtenauftrag und sei mit der dafür gewährten Vergütung abgegolten. Mit dieser Begründung sollten sich die Sachverständigen nicht abweisen lassen, wenn es sich

um Fragen handelt, die im ursprünglichen Beweisbeschluss nicht enthalten waren. Man muss also differenzieren. Hat der Sachverständige den Gutachtenauftrag des Beweisbeschlusses nur unvollständig oder gar fehlerhaft bearbeitet, muss er kostenlos nachbessern. Dieser Pflicht zur kostenlosen Nachbesserung muss er in gleicher Weise bei einem privaten Gutachtenauftrag nachkommen. Handelt es sich aber bei den Fragen um zusätzliche, neue Beweiserhebungen, braucht er keine Stellungnahme abzugeben; gleiches gilt für vertiefende Erläuterungen seines Gutachtens. Der Sachverständige sollte in allen Fällen Kontakt mit dem Gericht aufnehmen und darauf hinweisen, dass er die erbetene Stellungnahme nur abgeben könne, wenn das Gericht einen entsprechenden weiteren Beweisbeschluss erlasse und einen neuen Auftrag an ihn erteile. Wegen sich die Fragen noch innerhalb des alten Beweisbeschlusses, sollte der Sachverständige dem Gericht mitteilen, dass er zur Beantwortung bereit sei, wenn er diese zusätzliche Arbeit vergütet bekomme und ein entsprechender Kostenvorschuss von der beweispflichtigen Partei eingeholt werde. Leider findet man zu diesem Problembereich keine Lösungsansätze in Literatur oder Rechtsprechung. Die juristische Seite dieser Sachverhalte wird noch nicht einmal angesprochen oder als Problem erkannt.

Zu den zuvor gemachten Ausführungen wurde in den IfS-Informationen 3/2005 in einem weiteren Artikel Stellung bezogen. Darin wird u. a. darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu dem Artikel in Heft 02/2005 gemachten Äußerungen, dass bei fehlerhaften Gutachten und gerichtlicher Aufforderung das bestehende Gutachten zu erweitern oder zu ergänzen kein Vergütungsanspruch besteht, das OVG Berlin in einer Entscheidung vom 7. 12. 2004 (Az.: 1 K 1.04) einem Sachverständigen die Ver-

gütung in solch einem Fall zugesprochen hat. Das Gericht hat sich dabei an folgende Leitsätze gehalten:

1. Der Entschädigungsanspruch des Sachverständigen entsteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Verwertbarkeit der erbrachten Leistung.
2. Die Entschädigung ist aber dann zu versagen, wenn die bestimmungsgemäße Vergütung grob unbillig wäre, weil der Sachverständige schuldhaft seinen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder die Unverwertbarkeit der ihm obliegenden Leistung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.
3. Der Entschädigungsanspruch besteht grundsätzlich unabhängig davon, wie die Verfahrensbeteiligten oder das Gericht das Gutachten bewerten.
4. Haben die Fragen in der erbetenen späteren Stellungnahme nicht eine Nachbesserung zum Inhalt und waren auch nicht Gegenstand des ursprünglichen Beweisbeschlusses, hat der Sachverständige einen Entschädigungsanspruch für die zusätzliche Arbeit. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht deshalb um Erläuterungen bittet, weil es das ursprüngliche Gutachten in einzelnen Punkten für noch nicht überzeugend hält.



Es schreibt
für Sie:

Dipl. Holzwirt
Georg Brückner

Fachbereichs-
leiter Sachver-
ständige

Roggenkamp 7a
59348 Lüdinghausen
Telefon: (0 25 91) 94 96 53
Telefax: (0 25 91) 94 96 54
E-Mail: brueckner@dhbv.de

Fachgerechte Schimmelschadenbeseitigung

Handlungsanleitung der Berufsgenossenschaft zum Thema „Schimmelpilzsanierung“



Dipl.-Ing.
Norbert
Becker

Leiter des
Arbeitskreises
„Fachgerechte
Schimmel-
schaden-
beseitigung“

Am Waldwinkel 16
51069 Köln
Telefon: (02 21) 6 80 34 96
Telefax: (02 21) 6 80 34 92
E-Mail: becker@dhbv.de

Die Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat zum Thema Gesundheitsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (z.B. Schimmelpilze) bei der Gebäudesanierung eine Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung (BioStoffV) herausgegeben. Sie sollen den Unternehmer bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung bei Gebäudesanierungsarbeiten mit Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe unterstützen.

Nach Biostoffverordnung ist der Unternehmer verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse vor der Sanierung von mikrobiell befallenen und kontaminierten Gebäuden durchzuführen. Auf dieser Grundlage muss nicht nur eine Gefährdungsbeurteilung, sondern auch eine Betriebsanweisung für die Mitarbeiter erstellt werden. In dieser Betriebsanweisung nach

§ 12 Biostoffverordnung, muss nicht nur der Anwendungsbereich und die Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben, sondern auch die Schutzmaßnahmen, das Verhalten bei Störungen und Unfällen schriftlich fixiert werden.

Auch die Entsorgung bleibt in der Betriebsanweisung für Sanierungsarbeiten in kontaminierten Bereichen nicht unberücksichtigt. Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist in der Handlungsanleitung der BG genau beschrieben

Die detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Schutzmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Gefährdungsklasse, ist hier sehr übersichtlich gestaltet. Auch verschiedene technische Maßnahmen zum Ausbau mikrobiell befallener Baustoffe werden unter der Berücksichtigung von Expositionsverringern angesprochen. Ebenfalls wurde ein Glossar in diese Handlungsanleitung integriert.

Alles in allem handelt es sich hierbei um eine sehr gut strukturierte Fachlektüre für den in diesem Marktsegment tätigen Unternehmer, der sich ansonsten zu diesem Thema durch ein Dikicht von Regelwerken und Vorschriften arbeiten muss.

Die Handlungsanleitung ist kostenlos zu beziehen über die:

- BG-Bau
Bauberufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Prävention Tiefbau
Landsberger Straße 309
80687 München
Telefon (089) 8897-02
Fax (089) 8898-829
www.bgbau.de
Abruf Nr. 785

tigen Themen Sanierung und Vorschriften hinaus, wird zudem auf das komplexe Thema Schimmelpilze inkl. der Physiologie, der gesundheitlichen Auswirkungen für den Menschen sowie der unterschiedlichen Messmethoden eingegangen. Dies führt dazu, dass die ansonsten informative Lektüre unübersichtlich wird.



Darüber hinaus hat auch die Bauberufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen eine Handlungsanleitung zur Sanierung von schimmelpilzbelasteten Räumen herausgebracht. Hier sind ebenfalls die Schutzmaßnahmen, abhängig von den Belastungsstufen, genau beschrieben. Auch werden einzelne Arbeitsverfahren zur Entfernung von schimmelpilzbefallenen Oberflächen dargestellt. Über die, für den Unternehmer wich-

Auch diese Handlungsempfehlung ist kostenlos zu beziehen über die:

- Bau-BG
Bauberufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen Servicecenter Arbeits- und Gesundheitsschutz (SAS)
Viktoriastraße 21
42115 Wuppertal
Telefon (0202) 398-1290

BÜRO 2000 Bauhandwerk

Die Branchenlösung für Bausanierung, Holz- und Bautenschutz

SCHOLTZ SOFTWARE

Marktplatz 3
D-86975 Bernbeuren
Tel./Fax 07000/SCHOLTZ
= 07000/724 65 89
e-Mail info@scholtz.de
Internet www.scholtz.de

Grundmodul 50 € Miete pro Monat (incl. Grundschulung, Programmwartung und Hotline)

Kleinere **Einstiegskonfigurationen** für Firmenneugründer oder Kleinstbetriebe sind möglich

DHBV-Mitglieder erhalten mit der Erstausrüstung kostenlos die uns vorliegenden Preislisten und Leistungsstämme von Bauchemikalienherstellern

CavaStop 300 gegen feuchte Mauern



Leicht zu verarbeiten und besonders langlebig ist die CavaStop 300 Horizontalsperre der Neisius Bautenschutz, und dazu ein deutsches Markenprodukt. Die ausgewogene Zusammensetzung aus verschiedenen Komponenten wie Imprägnierstoffe, Spezialharze, Naturharze und Öle macht aus CavaStop 300 eine nahezu unverrottbare Kunstharzkautschuk-Isolierschicht, die in kürzester Zeit wasserundurchlässig ist. Bei allen mineralischen Baustoffen können diese Kapillarwassersperren eingesetzt werden. Auf dieses giftklassefreie Produkt erhalten Sie 10 Jahre Garantie. Informationen erhalten Sie von:

Neisius Bautenschutz
Im Mörsewinkel 29 • 30900 Wedemark
Telefon 0 51 30/79 30-0 • Telefax 0 51 30/79 30-30
E-Mail: neisius@t-online.de • Internet: www.cavastop.com

Wir suchen noch Fachbetriebe für die Verarbeitung
Möchten auch Sie unser Produkt verarbeiten? Rufen Sie uns an.

Die Darlegungs- und Beweislast beim Streit über einen vertraglich vereinbarten Werklohn

Oftmals werden im laufenden Alltag Aufträge an Werkunternehmer erteilt, ohne dass konkret vereinbart wird, welche Vergütung hierfür geschuldet ist. Wurde eine Vergütung nicht schriftlich vereinbart, so wird häufig darüber gestritten, welche konkreten mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Hieraus ergeben sich Schwierigkeiten den Umfang der Auftragserteilung zu beweisen.

1)

Macht ein Unternehmer Werklohnansprüche geltend, so muss er zunächst behaupten,

- dass die von ihm geltend gemachte Vergütung vertraglich vereinbart war oder
- dass sie zumindest (orts-)üblich ist.

Für diese Voraussetzungen trägt er die volle **Darlegungs- und Beweislast**.

Der Auftragnehmer muss demnach konkret vortragen, **wann, wo** und durch **wen** die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen getroffen wurden und er muss dies im Falle des Bestreitens durch den Auftraggeber auch **beweisen** können.

Haben die Parteien bei Vertragsabschluss keine konkrete Vergütung vereinbart, so geht das Gesetz davon aus, dass die übliche Vergütung geschuldet wird, wenn die Erbringung der Bauleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Da Bauleistungen in der Regel immer nur gegen Vergütung erbracht werden, ist der Bauherr für den Fall, dass er sich darauf beruft, dass im konkreten Fall die Bauleistung kostenlos zu erbringen war, für diese Behauptung

auch darlegungs- und beweispflichtig.

Wenn der Unternehmer dann seine Vergütung einklagt, der Auftraggeber jedoch behauptet, es sei eine geringere Vergütung vereinbart worden, so ist nicht etwa der Bauherr für die Vereinbarung der geringeren Vergütung beweispflichtig, sondern vielmehr muss der Unternehmer beweisen, dass die vom Bauherrn behauptete Vergütungsabrede nicht getroffen wurde.

Die Schwierigkeit einen derartigen (so genannten) Negativbeweis zu führen, ist offenkundig. Aus diesem Grunde soll bei Abschluss eines Vertrages unbedingt konkret bestimmt werden, wie sich die Vergütung berechnet. Dies sollte dann auch schriftlich festgehalten werden.

2)

Haben die Parteien vereinbart, dass nach Einheitspreisen abzurechnen ist; behauptet der Auftraggeber dann jedoch, dass geringere, als die in der Abrechnung enthaltenen Einheitspreise vereinbart wurden, so muss auch in diesem Fall der Unternehmer die Behauptung des Auftraggebers widerlegen und die tatsächliche Vereinbarung beweisen.

Ist die ursprüngliche Preisvereinbarung zwischen den Parteien dagegen nicht streitig - beruft sich der Auftraggeber jedoch darauf, dass nachträglich die Vergütungsabrede herabgesetzt wurde, so muss in diesem Fall der Auftraggeber dieses spätere Änderungsvereinbarung beweisen.

Dies gilt auch dann, wenn bei Abschluss des Bauvertrages zunächst keine bindende Preisvereinbarung abgeschlossen wurde, der Auftraggeber jedoch behauptet, dass zu einem späteren Zeit-

punkt eine konkrete Preisvereinbarung getroffen wurde. In diesem Fall ist ebenfalls der Auftraggeber für seine Behauptung beweispflichtig.

3) Praxistipp

Anhand dieser Beispiele zeigt es sich, wie wichtig es ist, vor Beginn einer Bauleistung eine schriftliche Vereinbarungen über die Höhe der zu leistenden Vergütung, aber auch den Umfang der zu erbringenden Bauleistung abzuschließen.

Die schriftliche Vereinbarung ist das sicherste Beweismittel.

Ein Zeugenbeweis hingegen ist nicht nur unzuverlässig, er ist auch durch entsprechende Gegenzeugen zu widerlegen.

Der Vertrag, der selbstverständlich von allen Vertragsparteien unterschrieben sein muss, ist hingegen kaum zu widerlegen.



Es schreibt für Sie

RA
Albrecht W.
Omankowsky

Rechtsberatung für DHBV-Mitglieder: Jeden Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Fragen an:
Albrecht W. Omankowsky
Apostelstraße 9-11
50667 Köln
Telefon: (02 21) 9 41 57 57
Telefax: (02 21) 9 41 57 59

In einem eventuellen Prozess gilt grundsätzlich die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde. Durch einen schriftlichen Vertrag lassen sich daher Auseinandersetzungen über Art und Umfang der Vereinbarung und Vergütung - und auch langwierige und kostenträchtige gerichtliche Verfahren - häufig von vornherein vermeiden.

Rechtsanwalt Omankowsky,
Köln



Finanzierungslücken bei Pensionszusagen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Haben Sie sich als Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage von Ihrer Firma geben lassen? Wenn ja, lassen Sie überprüfen, ob die Finanzierung noch gesichert ist.

Es könnten folgende Finanzierungsprobleme gegeben sein:

- 1 Die Pensionszusage wurde angesichts der guten Wirtschaftslage ohne Vereinbarung einer Rückdeckungsversicherung geschlossen bzw. nicht

angepasst, obwohl die Pensionszusage erhöht wurde.

- 2 Die Rückdeckungsversicherungen werden meist auf Basis der Werte der „Heubeck-Richttafeln“ abgeschlossen, die eine zu geringe Lebenserwartung unterstellen.
- 3 Die gestiegene Lebenserwartung lässt den Kapitalbedarf für eine lebenslange Rente erheblich ansteigen.
- 4 Die Entwicklung der Kapitalmärkte wirkt sich natürlich auch auf die Ablaufleistung

der Kapitallebens-Versicherung aus. Aus Branchenkreisen verlautet, dass die verringerte Ablaufleistung der Kapitallebens-Versicherung bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren rund 28% beträgt.

Die Nachfinanzierung ist natürlich die beste Lösung. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ist dies mangels Liquidität nicht immer möglich. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater sowie mit Ihrem Versicherer. Natürlich bin auch ich Ihnen behilflich.



Partner des DHBV bei Versicherungsfragen:
Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Walther

Valoisstraße 13
26382 Wilhelmshaven

Telefon (0 44 21) 9 40 30
Telefax (0 44 21) 94 03 33



Aufgespießt

Gebäude-Versicherung

Ein Versicherter ließ ein durch Sturm beschädigtes Rolltor reparieren (Schadenhöhe € 6.900), ohne dem Versicherer die Möglichkeit gegeben zu haben, eine Besichtigung vornehmen zu lassen. Der Versicherer lehnte die Schadenzahlung ab. Lt. OLG

Hamm (Az 20U 88/04) zu recht.
Hinweis: Vor der Reparatur immer ggf. per FAX dem Versicherer von einem Schaden Kenntnis geben; möglichst schon mit einer Angabe über die Schadenhöhe und um Reparaturfreigabe bitten.

Kraftfahrt-Versicherung

Bekanntlich biete ich für Mitglieder des DHBVs in dieser Sparte Sonderkonditionen über einen Rahmen-Versicherungsvertrag an, wenn einige Eingangsvoraussetzungen erfüllt sind; diese gebe ich Ihnen auf Anfrage gern bekannt. Die Beiträge für das Jahr 2005 betragen:

| | Kfz-Haftpflicht DS € 50 Mio | Vollkasko € 500/ TK € 150 SB | Teilkasko € 150 SB |
|---|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------|
| Je PKW | | | |
| bis 1500 ccm Hubraum | 202,30 | 178,00 | 51,20 |
| 1501 bis 1800 ccm | 250,90 | 250,90 | 90,30 |
| 1801 bis 2500 ccm | 284,10 | 323,20 | 145,80 |
| über 2500 ccm | 303,70 | 456,80 | 258,80 |
| je Lieferwagen (LKW bis 1 to Nutzlast) | | | |
| bis 51 KW | 324,30 | 277,80 | 69,20 |
| über 51 KW | 464,80 | 283,60 | 111,50 |
| je LKW | | | |
| bis 6 t Nutzlast | 605,90 | 244,00 | 77,70 |
| bis 12 t Nutzlast | 717,20 | 447,30 | 81,90 |
| über 12 t Nutzlast | 900,10 | 452,40 | 96,70 |
| je Anhänger | | | |
| bis 3 t Nutzlast | 17,40 | 201,20 | 26,90 |
| über 3 t Nutzlast | 46,40 | 318,00 | 35,40 |

jeweils zzgl. 16% Vers.-Steuer. Für andere Fahrzeugtypen gebe ich Ihnen die Beiträge auf Anfrage bekannt.

Derzeit steht noch nicht fest, ob sich für das Jahr 2006 Beitragsveränderungen ergeben. Sprechen Sie mich doch einfach im Herbst 2005 an, dann kann ich Ihnen mehr sagen und ein detailliertes Angebot unterbreiten.

Aufgespießt

Anzeigepflichtverletzung

Bei Abschluß einer Risikolebensversicherung gab der Antragsteller nicht an, dass er wegen Bluthochdrucks in ärztlicher Behandlung ist und regelmäßig blutdrucksenkende Medikamente nehmen muss. Als der Antragsteller

plötzlich verstarb, lehnte der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme ab. Das OLG Düsseldorf (Az 4 U 32/01) urteilte, dass der Verstorbene einen „gefährlicher Umstand“ im Antrag verschwiegen hatte. Dies gelte selbst dann, wenn nicht endgültig geklärt werden könne, ob der Tod mit dem verschwiegenen Leiden zusammenhängt.

Hinweis: Bei Antragstellung sollten alle gefährlicher Umstände im Antrag vermerkt werden, Sie riskieren dann zwar ggf. eine Antragsablehnung bzw. einen Prämienzuschlag, wiegen sich aber nicht in der falschen Vorstellung, dass die Hinterbliebenen versorgt sind.

www.dhbv.de



Kündigungsschutz

Geltung des Kündigungsschutzgesetzes – Urteil des Bundesarbeitsgerichts - 2 AZR 373/03 - vom 24. 2. 2005

Für die Frage, ob der Schwellenwert zur Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes erreicht ist, bedarf es eines Rückblicks auf die bisherige personelle Stärke des Betriebs und einer Einschätzung seiner künftigen Entwicklung.

Findet der besondere Kündigungsschutz auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung, bedarf eine wirksame Kündigung eines sachlichen Kündigungsgrundes. Nach dem Kündigungsschutzgesetz in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung fand der besondere Kündigungsschutz keine Anwendung auf Betriebe, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einer Entscheidung vom Februar dieses Jahres sehr ausführlich zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zu der Frage geäußert, ob der besondere Kündigungsschutz Anwendung findet oder nicht.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien haben über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung gestritten. Der Betrieb der Beklagten für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bestand seit März 2001. Der Kläger war dort seit Oktober 2001 beschäftigt. Die Anzahl der beschäftigten Vollzeitkräfte schwankte zwischen zwei und sechs Arbeitnehmern. Ab dem 15. April 2002 wurden insgesamt sechs Vollzeitkräfte beschäftigt. Daneben beschäftigte die Beklagte regelmäßig Auszubildende und Praktikanten. Am 3. Juni 2002 ging dem Kläger die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zum 15. Juni 2002 zu. Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage und vertrat die Auffassung, dass das Kündigungsschutzgesetz Anwendung finde und ein Kündigungsgrund nicht vorliege. Die Kündigung sei da-

her sozial ungerechtfertigt und unwirksam.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht haben der Klage dagegen stattgegeben.

Dem Urteil sind folgende Leitsätze zu entnehmen:

1. Zur Feststellung der Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer bedarf es grundsätzlich eines Rückblicks auf die bisherige personelle Stärke des Betriebs und einer Einschätzung seiner zukünftigen Entwicklung. Zeiten außergewöhnlich hohen oder niedrigen Geschäftsanfalls sind nicht zu berücksichtigen.
2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der in der Regel im Betrieb Beschäftigten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung, nicht hingegen die im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an.
3. Der Arbeitnehmer genügt seiner Darlegungslast, wenn er die für eine entsprechende Arbeitnehmerzahl sprechenden Tatsachen und ihm bekannten äußeren Umstände schlüssig darlegt. Er muss regelmäßig zumindest – ggf. durch konkrete Beschreibung der Personen – angeben, welche mehr als fünf Arbeitnehmer zum Kündigungszeitpunkt im Betrieb beschäftigt sind.
4. Der sachnähere Arbeitgeber muss dann die Tatsachen und Umstände substantiiert darlegen, aus denen sich ergeben soll, dass das Ergebnis der Darlegung des Arbeitnehmers zufällig ist und regelmäßig – bezogen auf die Vergangenheit und vor allem für die Zukunft – weniger als fünf Beschäftigte im Betrieb tätig waren bzw. wieder sein werden.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des 2. Senats des Bundesarbeitsgerichts trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen für die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes. Die Vorschrift ist durch das Arbeitsmarktreformgesetz vom 24. Dezember 2003 für Arbeitnehmer geändert worden, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2003 begonnen hat. Ob die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast aufgrund dieser Gesetzesänderung für diese Arbeitnehmer anders zu beurteilen ist, hat das Gericht in seiner Entscheidung ausdrücklich offen gelassen. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 2003 begründet wurden, finde jedenfalls nach wie vor die folgende abgestufte Darlegungs- und Beweislast Anwendung:

1. Darlegung durch den Arbeitnehmer

Das Bundesarbeitsgericht führt aus, dass der Arbeitnehmer auf einer ersten Stufe die für eine entsprechende Arbeitnehmerzahl sprechenden Tatsachen und ihm bekannten äußeren Umstände schlüssig darzulegen habe. Das bedeute im Einzelnen, dass er regelmäßig möglichst die Personen konkret beschreiben müsse, die zum Kündigungszeitpunkt über fünf Arbeitnehmer hinaus im Betrieb beschäftigt seien. Maßgeblich sei dafür der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung, nicht hingegen der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Weder Auszubildende noch Praktikanten seien mitzuzählen.

Das Bundesarbeitsgericht weist darauf hin, dass an die Darlegungslast des Arbeitnehmers keine unzumutbar strengen Anforderungen gestellt werden dürften. Das folge insbesondere aus

Artikel 12 Grundgesetz, der die Berufsfreiheit regelt und dem im Verfahrensrecht eine hohe Bedeutung zukomme.

2. Bestreiten durch den Arbeitgeber

Sie unstreitig, dass im Kündigungszeitpunkt mehr als fünf Arbeitnehmer im Betrieb tätig waren, sei es auf einer zweiten Stufe Aufgabe des sachnäheren Arbeitgebers im Einzelnen zu erklären, welche rechtserheblichen Umstände gegen die substantiierten Darlegungen des Arbeitnehmers sprechen.

Dafür müsse er Tatsachen und Umstände substantiiert darlegen, aus denen sich ergeben soll, dass dieses Ergebnis von mehr als fünf Arbeitnehmern im Kündigungszeitpunkt zufällig sei und regelmäßig weniger Beschäftigte im Betrieb tätig gewesen seien oder wieder sein würden. Das Bundesarbeitsgericht erklärt in seinem Urteil, dass dies insbesondere deshalb Aufgabe des Arbeitgebers sei, da der Arbeitnehmer häufig nicht über die zurückliegenden Zeiträume – oft aufgrund einer nur kurzen Beschäftigungsdauer – aus eigener Kenntnis vortragen könne. Genauso wenig habe er in der Regel Informationen über die zukünftige, vom Arbeitgeber beabsichtigte Beschäftigungsentwicklung. Zu einem entsprechenden Sachvortrag des Arbeitgebers gehöre daher insbesondere eine Darstellung über das – zukünftige – betriebliche Beschäftigungskonzept. Aufgrund seiner Sachnähe könne der Arbeitgeber ohne Weiteres substantiierte Angaben zum Umfang und zur Struktur der Mitarbeiterschaft und ihrer arbeitsvertraglichen Vereinbarungen machen.



Mindestlohn

Abgrenzung von Mindestlohn 1 und Mindestlohn 2: Urteil des Arbeitsgericht Magdeburg – 11 Ca 829/04 – vom 4. Juni 2004 (rechtskräftig)

Allein ein Facharbeiterabschluss als Maurer rechtfertigt nicht die Eingruppierung in die Lohngruppe 2 des Mindestlohn-Tarifvertrages. Unverzichtbar ist das Abstellen auf die konkret ausgeübte Tätigkeit.

In einem vom Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt erstrittenen Urteil vom 4. Juni 2004 hat das Arbeitsgericht Magdeburg bestätigt, dass es für die Eingruppierung der Arbeitnehmer neben der Ausbildung insbesondere auf die konkret ausgeübte Tätigkeit ankommt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war seit August 1994 in dem Baubetrieb der Beklagten beschäftigt. Er verfügte über einen Baufacharbeiterbrief als Maurer. Bei der Beklagten war er laut Arbeitsvertrag als Bauwerker beschäftigt und erhielt einen Bruttostundenlohn in Höhe von 9,00 Euro. Der Kläger begehrt mit seiner Klage Zahlung der Differenz zwischen dem abgerechneten Bruttolohn und der Lohngruppe 2 für die Monate September 2003 bis Februar 2004. Er hat

u.a. vorgetragen, er habe bei der Beklagten eine Wand geklinkert, eine Gartenlaube verputzt, Giebel verputzt, Mauerwerksabdichtungen im Bodenbereich durchgeführt, Türen zugemauert, Lichtkästen eingebaut, ein Rohr freigelegt und eine hohle Kehle erstellt. Dazu hat er jeweils den Zeitraum angegeben, in dem er die jeweiligen Tätigkeiten ausgeführt hat. Er war der Ansicht, diese seien der Wertigkeit nach in Lohngruppe 2 einzugruppieren. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Dem Urteil sind folgende Leitsätze zu entnehmen:

1. Führt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in die Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.
2. Allein ein Facharbeiterabschluss als Maurer rechtfertigt nicht die Eingruppierung in die Lohngruppe 2 des Mindestlohn-Tarifvertrages. Zwar ist die Ausbildung des Arbeitnehmers ein Kriterium, unverzichtbar ist aber das Ab-

stellen auf die konkret ausgeübte Tätigkeit.

3. Der Einbau von Lichtkästen, das Freilegen eines Rohres oder das Erstellen einer Hohlkehle entsprechen der Wertigkeit her eher der Lohngruppe 1.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Das Arbeitsgericht Magdeburg hat im vorliegenden Fall eine Eingruppierung des Arbeitnehmers in die Lohngruppe 1 bejaht. Es hat noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass für eine Eingruppierung von Arbeitnehmern unverzichtbar auf die konkret ausgeübte Tätigkeit abzustellen sei und dafür einen substantiierten Tatsachenvortrag des Arbeitnehmers verlangt. Der Kläger hatte in einer umfangreichen Darstellung zahlreiche von ihm ausgeführte Tätigkeiten vorgetragen. Das Gericht hat bemängelt, dass er jedoch nicht vorgetragen habe, welche Tätigkeiten er beim Klinkern einer Wand oder z.B. bei Putzarbeiten tatsächlich ausgeübt habe. Er habe mit seiner Tätigkeitsbeschreibung mehr auf die Oberbegriffe für Tätigkeiten ab-

gestellt, ohne konkret zu schildern, was er im Rahmen der von ihm behaupteten Tätigkeiten tatsächlich ausgeführt habe. Aus diesem Grund lasse der Sachvortrag des Klägers eine Abgrenzung zwischen den Lohngruppen 1 und 2 und eine Subsumtion dahin, dass er in Lohngruppe 2 einzugruppieren wäre, nicht zu.

Nach § 5 Ziffer 3 Lohngruppe 1 BRTV unterfallen nur einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung der Lohngruppe 1. Dagegen unterfallen Tätigkeiten wie das Herstellen und Aufbringen von Putzen, das Ausführen von Fugarbeiten, das Ausführen von Oberflächenbearbeitung von Putzen grundsätzlich in den Tätigkeitsbereich der Lohngruppe 2. Die Entscheidung des Gerichts wird also davon abhängen, ob der Arbeitnehmer glaubhaft vortragen und ggf. beweisen kann, dass er arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten der Lohngruppe 2 ausgeführt hat.



Arbeits- und Sozialrecht

Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsfrist

Die bisher geltende Höchstbezugsdauer beim Kurzarbeitergeld von 15 Monaten wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Grundsätzlich wird Kurzarbeitergeld nach § 177 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für die Dauer von 6 Monaten gezahlt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit macht regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung zu verlängern. Letztmalig wurde die Höchstbezugsdauer für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2005 auf 15 Monate angehoben. Zu-

dem sollte sie vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 ursprünglich auf 12 Monate festgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nunmehr mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld“ vom 21. Juni 2005 die bisher geltende Höchstbezugsdauer von 15 Monaten verlängert. Die Verlängerung gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2006 fort. Damit bleibt die bisherige Höchstbezugsdauer zunächst unverändert bei 15 Monaten.

Sozialversicherung

Familiäre Mitarbeit – Anerkennung der Statusprüfung durch SOKA-BAU

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein im Betrieb Mitarbeitender Familienangehöriger als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder als (Mit-) Unternehmer einzustufen ist, folgt die SOKA-BAU dem Ergebnis der sozialversicherungsrechtlichen Statusprüfung.

Bei der Beschäftigung von Familienangehörigen im Betrieb stellt sich regelmäßig die Frage, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder ob der Familienangehörige als (Mit-) Unternehmer in Form der familienhaften Mitarbeit tätig ist. Diese Unterscheidung kann weitreichende Folgen haben. Wird ein im Betrieb Mitarbeitendes Familienmitglied als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigter eingestuft, besteht für ihn – wie für jeden anderen Arbeitnehmer – Beitragspflicht gegenüber der Sozialversicherung;

aber auch nur in diesem Fall besteht ein Leistungsanspruch gegenüber den Sozialversicherungen. Die Frage, ob bei Mitarbeitenden Familienangehörigen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wird von den Rentenversicherungen bzw. Krankenversicherungen im Rahmen einer sog. Statusprüfung festgestellt. Das Ergebnis dieser Statusprüfung ist für insgesamt fünf Jahre wirksam. Ohne eine Wiederholung der Statusprüfung nach Ablauf von fünf Jahren sind die Sozialversicherungsträger an das Ergebnis nicht mehr gebunden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein im Betrieb Mitarbeitender Familienangehöriger unter den persönlichen Geltungsbereich der Bau-Tarifverträge fällt (gewerbliche Arbeitnehmer oder Angestellte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche

Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben) und damit am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen hat, nimmt die SOKA-BAU dieselbe Prüfung vor.

Vor dem Hintergrund eines konkreten Falles hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes der SOKA-BAU und den beiden anderen Tarifvertragsparteien vorgeschlagen, dass sich die SOKA-BAU zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Prüfverfahrens das Ergebnis der sozialversicherungsrechtlichen Statusprüfung zu eigen macht. Sowohl der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt als auch die SOKA-BAU haben diesem Vorschlag des ZDB mittlerweile zugestimmt.

Danach wird die SOKA-BAU in Zukunft keine eigenständige Prüfung mehr darüber anstellen, ob es sich bei einem mitarbeitenden

Familienangehörigen um einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer handelt, der unter den persönlichen Geltungsbereich der Bau-Tarifverträge fällt. Bei der Entscheidung, ob der Arbeitgeber für seinen Mitarbeitenden Ehegatten bzw. Familienangehörigen Sozialkassenbeiträge zu zahlen hat und der Arbeitgeber bzw. der Angehörige berechtigt ist, Leistungen aus dem Sozialkassenverfahren zu erhalten, richtet sich die Sozialkasse nun nach dem Ergebnis einer sozialversicherungsrechtlichen Statusprüfung. Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde vereinbart, dass der Bescheid über das Ergebnis der Statusfeststellung der SOKA-BAU in Kopie vorgelegt werden muss, in Verbindung mit einer schriftlichen Erklärung des von der Statusfeststellung betroffenen Ehegatten bzw. Familienangehörigen, dass dieser Bescheid rechtskräftig ist und von ihm akzeptiert wird.

STEUERRECHT

Direktversicherungen – Steuerliche Behandlung von Altverträgen

Ergänzungen zu dem Bericht in Schützen & Erhalten 2/2005, Seite 27

1. Verzichtserklärung

Der vom Arbeitnehmer erklärte Verzicht auf die Steuerbefreiung von Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an Direktversicherungen für einen vor dem 1. Januar 2005 geschlossenen Versicherungsvertrag gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Wird der Arbeitgeber gewechselt, muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber gegenüber erneut einen Verzicht erklären. Die Erklärung muss dem neuen Arbeitgeber bis spätestens zur ersten Beitragsleistung zugehen.

2. Behandlung von Kapitallebensversicherungen

Direktversicherungen, die bis zum 31. Dezember 2004 als Kapitallebensversicherungen oder als Rentenversicherungen mit dem Wahlrecht auf volle Kapitalauszahlung abgeschlossen wurden, werden behandelt wie vor der Gesetzesänderung. Demnach sind die Beiträge zu solchen Versicherungen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG als Sonderausgaben abziehbar. Die Kapitalauszahlung nach Eintritt in das Rentenalter erfolgt steuerfrei. Für derartige Versicherungen ist die unter 1. bekannte Verzichtserklärung daher nicht erforderlich.

Online 24 Stunden geöffnet: www.dhbv.de



Werkzeuge



PRÜFRÖHRCHEN
nach
PLEYERS

Genauere Ermittlung
der Flüssigkeits-
aufnahme von Böden
und Wänden



Hier finden Sie
unseren aktuellen
Prospekt von Bau-Prüfröhrchen an

PIW-POLYPLAN-WERKZEUGE GMBH
Postfach 81 70 52 • 22439 Hamburg
Tel. 040 463 97 26 0 • Fax + 00 49 40 463 97 26 63
www.polyplan.de • E-Mail: piw@polyplan.de

Wertung von Spekulationsangeboten

Beschluss des OLG Koblenz vom 10. Mai 2005

Der Vergabesenat des OLG Koblenz hat in einem Beschluss vom 10. Mai 2005 (Az.: 1 Verg 3/05) festgestellt, dass die Annahme einer Mischkalkulation durch die Erklärung des Bieters entkräftet werden kann, dass die in den fraglichen Positionen abgegebenen Preise der tatsächlichen Kalkulation entsprechen und konkrete Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme nicht vorliegen.

Das OLG fasst den Sachverhalt wie folgt zusammen:

An einer europaweiten Ausschreibung für Rohbauleistungen beteiligten sich zwölf Bieter, von denen die Antragstellerin das preisgünstigste Angebot abgab. An zweiter Stelle lag die Beteiligte mit einem um ca. 16% höheren Angebotspreis. Nach Wertung der Angebote informierte die Vergabestelle die Antragstellerin, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt, sondern ein Zuschlag auf das der Beteiligten erteilt werden solle. Ihre Entscheidung begründete die Vergabestelle damit, dass das Angebot der Antragstellerin einen unangemessen niedrigen Preis aufweise. Nach erfolgloser Rüge der beabsichtigten Zuschlagsabteilung stellte die Antragstellerin Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer, in dessen Begründung sie die Auffassung vertrat, sie habe ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliertes und auskömmliches

Angebot vorgelegt. Die lediglich in pauschaler Form vorgebrachten Einwände der Vergabestelle seien nicht geeignet, einen Ausschluss ihres Angebotes zu begründen. Eine „Mischkalkulation“ habe sie nicht vorgenommen.

Die Vergabestelle wandte hiergegen ein, dass die Antragstellerin die Komplexität und Schwierigkeit der Stahlbaukonstruktion unterschätzt habe. Der für diesen zentralen Auftragsgegenstand angegebene Preis sei offensichtlich unauskömmlich. Er entspreche nur dem reinen Materialwert und berücksichtige nicht Bearbeitung, Konstruktion und Montage der Bauteile. Außerdem habe die Antragstellerin auch in den Positionen „Baustelleneinrichtung“ und „Verblendmauerwerk“ den Preis der Konkurrenten erheblich unterboten. Dagegen lasse die überhöhte Preisbildung im Titel „Nachweisarbeiten“ darauf schließen, dass sie auf Nachträge und Überstundenzuschläge spekuliere.

Die Vergabekammer hat dem Nachprüfungsantrag mit Beschluss vom 6. April 2005 (Az.: VK 9/05) stattgegeben (vgl. Anlage 2).

Die Vergabekammer hatte in ihrer Entscheidung u.a. folgendes ausgeführt:

Insbesondere rechtfertigt der Umstand, dass sich das Angebot der Antragstellerin in den Positionen „Verblendmauerwerk“ und „Stahlbauarbeiten“ 61% bzw. 42% günstiger als die Angebote der insoweit nächstplazierten Bie-

ter darstellt, in den Titeln „Nachweisarbeiten“ demgegenüber 286% nach oben abweicht, nicht die Schlussfolgerung, dass es sich hierbei um auf- bzw. abgepreiste Leistungspositionen handelt, mit anderen Worten, dass das Angebot der Antragstellerin gegen das Gebot vollständiger Preisangaben verstößt.

Maßgeblich ist vielmehr, dass die Antragstellerin ausdrücklich erklärt hat, keine „Mischkalkulation“ vorgenommen, sondern durchgängig Preise angegeben zu haben, die die tatsächlich kalkulierten Kosten wiedergeben würden. Ein durchgreifender Gegenbeweis wurde nicht geführt, so die Vergabekammer.

Ausdrücklich wies die Vergabekammer darauf hin, dass sie den bereits in der Rechtsprechung zum Ausdruck kommenden Standpunkt, wonach Auf- und Abpreisungen im Einzelfall kaum nachweisbar seien, wenn der Bieter sie nicht selbst zugebe, teile. *„Erklärungen von Bietern, dass ihre Preisangaben wahr und ernst gemeint sind und die Kosten der Leistungserbringung nicht in andere Positionen des Leistungsverzeichnisses eingeflossen sind, werden im Regelfall – sowie vorliegend – kaum zu widerlegen sein. In derartigen Fällen ist vielmehr grundsätzlich zugunsten der jeweils betroffenen Bieter zu vermuten, dass sie die tatsächlich kalkulierten Kosten auch ausgepreist haben; trotz mitunter erheblich unterpreister Positionen scheidet dann ein Ausschluss we-*

gen des Fehlens der geforderten Angaben dem Grunde nach aus“, so die Vergabekammer wörtlich.

Gegen diese Entscheidung der Vergabekammer Koblenz hatte die zweitplazierte Beteiligte sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie die Aufhebung des Beschlusses der Vergabekammer begehrte. Sie hatte weiter beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres Rechtsmittels bis zur abschließenden Entscheidung im Beschwerdeverfahren zu verlängern.

Das OLG Koblenz hielt den Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels für statthaft, konnte ihm jedoch schon deshalb nicht entsprechen, weil die eingelegte sofortige Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte. Bereits die vorläufige Prüfung habe ergeben, dass sie aller Voraussicht nach unbegründet sei.

Das Angebot der Antragstellerin sei nicht gem. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3, § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A wegen unvollständiger Preisangaben oder Fehlens von Erklärungen von der Wertung auszuschließen.

Eine „Mischkalkulation“ der Antragstellerin dergestalt, dass sie Teile des tatsächlich geforderten Entgelts für die auffallend günstig angebotenen Titel „Baustelleneinrichtung“, „Verblendmauerwerk“ und „Stahlbauarbeiten“ nicht an vorgesehener Stelle erklärt, sondern stillschweigend in andere Positionen eingerechnet habe, sei nicht erkennbar.

BGB-Basiszinssatz – Änderung ab dem 1. 7. 2005 auf 1,17%

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 hat die Deutsche Bundesbank den sogenannten Basiszinssatz i. S. v. § 247 BGB auf 1,17% abgesenkt. Damit gilt für alle Geldschulden aus Rechtsgeschäften, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Verzugszins-

satz von 6,17% (5% über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB). Für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt ein Verzugszinssatz von 9,17% (8% über dem Basiszinssatz; § 288 Abs. 2 BGB). Für Verträge auf Basis der VOB 2002 gilt dasselbe (§ 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B).

Auftraggeber trägt sog. Vergabeverfahrensrisiko

Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 22. 3. 2005 (Az.: 8 U 318/04)

Das Vergabeverfahrensrisiko trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Bei aufgrund Nachprüfungsverfahrens verzögerter Zuschlagserteilung ist die Leistungszeit entsprechend § 6 Nr. 2 VOB/B, die Vergütung entsprechend § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen. Lehnt der Auftraggeber eine solche vom Auftragnehmer verlangte

Anpassung bereits dem Grunde nach ab, hat dieser ein Leistungsverweigerungsrecht. Eine auf den Nichtbeginn mit den Bauarbeiten gestützte Auftragsentziehung stellt eine freie Kündigung mit der Folge dar, dass der Auftragnehmer volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendung verlangen kann.

Eine Familie kann fast nicht mehr geben!

Ein Erfahrungsbericht von der Fortbildung zum Holz- und Bautenschutztechniker 2005

Um meine bisherige Qualifikation stark zu steigern und dieses fundierte Wissen mit einem staatlich anerkannten Abschluss zu beurkunden, habe ich den Entschluss getroffen mich für die vom DHBV initiierte und in Kooperation mit dem HBZ Münster angebotene Fortbildung zum Holz- und Bautenschutztechniker anzumelden.

Es waren bis zum Beginn der Technikerschule noch weitere Qualifikationen wie der KMB Schein, der SI-Schein, die Nachträgliche Bauwerksabdichtung, die VOB Kurse 1 und 2 zu erbringen. Der Sachkundenachweis Holzschutz am Bau gehört auch dazu, diesen konnte ich aber aus organisatorischen Gründen zeitlich nicht schaffen. Hier ist man aber seitens des HBZ Münster sehr kulant und ich darf diesen Lehrgang im Herbst 2005 nachholen

und bekomme dann meine Zuerkennung zum Techniker.

Aufgrund der vorausgegangenen Lehrgänge hat man den einen oder anderen Dozenten schon kennen lernen dürfen und konnte sich dann schon nach dem 3. Kurs zu dem Fanblock dazuzählen (ich gelte z.B. schon als „Scheinjäger“).

Dann kam der Tag X und der Techniker begann mit dem Allgemeinen Teil. Ich bin völlig unvoreingenommen aber mit einem riesigen Wissensdurst in die Klasse gegangen. Wir waren zu 8 und das war die Idealbesetzung für das was noch folgte. Dazu später mehr. Diese 8 kamen quer aus der Republik. Ob aus den südlichen Gefilden wie Traunstein und München (Servus Jürgen S. und Basti), ein Stück höher, dem Saarland und Hildesheim (hallo

Patrick und Jürgen M.), dem Pott (grüß dich Swen), aus Berlin (juten Tach Sebastian), direkt um die Ecke des HBZ (Hey Frank) oder ich, der nördlichste 20Km vor Kiel, moin moin.

Nach einer kurzen Findungsphase mit gegenseitigen „beschnuppern“ ging es auch gleich in die Vollen: Kalkulation. Unser Dozent hierfür war Herr Himpe vom HBZ und wir waren sehr froh darüber, weil er die Gabe hatte, einen so trockenen Stoff sehr interessant zu gestalten und somit von allen, bis zum Ende seines Unterrichtsblockes, volle Aufmerksamkeit genoss. Dies galt auch für die darauf folgenden Fächer Bauchemie und Umweltschutz (Herr Sydlik) und Bauphysik (Herr Grahl). Auch diese beiden Fächer wurden von Dozenten gelehrt, die Spaß an der

Materie haben und nicht bloß den Stoff herunterbeten.

Zum Unterricht über die Unfallverhütung, veranstaltet von der Bau BG, möchte ich hier aus Respekt, nicht näher eingehen. Es sei nur soviel erwähnt, die Bau BG müsste eigentlich mitbekommen haben, dass der Holz- und Bautenschutz sehr viel an erdberührten Gebäudeteilen arbeitet und somit hätte sich der Unterricht auf den Normgerechten Verbau nach DIN 4124 ergänzend orientieren können und nicht fast die komplette Unterrichtszeit mit Gerüstbau zu „verplempern“. Schade!!!

Zum Allgemeinen Teil haben wir (die Technikerklasse 2005) Änderungsvorschläge bei dem Referatsleiter Bau Herrn Himpe abgegeben. Das Thema Bauzeichnung sollte aufgenommen und hier die Thematik „Lesen und verstehen von Bauzeichnungen“ intensiviert werden. Hier sind

Eine starke Truppe – die Absolventen des Holz- und Bautenschutztechniker Lehrgangs 2005.



doch immer wieder in der Praxis Defizite (haben alle Kommilitonen festgestellt) zu erkennen. Des Weiteren bedarf unserer Meinung nach der Unterricht der BAU BG einer Überarbeitung.

Nach einem anstrengenden Selbststudium von 2 Wochen kam der 2. Teil, der den Holzschutz am Bau beinhaltet. Da wir alle nicht sehr viel mit Holzschutz zu tun haben, sind wir dementsprechend mit einem Gefühlsmix aus Neugierigkeit („Mal schauen was da so kommt...“) und Desinteresse („Was habe ich mit Holzschutz am Hut?“) in den ersten Unterrichtstag gegangen. Der Dozent vom 1. Abschnitt des Holzschutzes, Herr Brückner, betrat freundlich den Raum und bombardierte die leeren Tische mit Anschauungsmaterial in Form von Holzstücken und dergleichen. Na prima!!!

Er stellte sich und sein Tätigkeitsumfeld vor und meinte kurz darauf, wer sich für ein gemeinsames Thema interessiert, der darf auch „Du“ zueinander sagen. 1:0 für Dich Georg!!!

So hat uns Georg nun mit seiner tollen Unterrichtsgestaltung in den Bann des Holzschutzes und seine vielen Facetten (Holzartenerkennung, Holzeigenschaften, Holzzerstörungsmechanismen, Grundlagen des Holzschutzes usw.) hineingezogen. Was Desinteresse ist, wusste keiner mehr von uns, denn dass was an Stoff gelehrt wurde, reichte nicht mehr für unseren Wissensdrang aus und die Zeit war dann viel zu wenig. 2:0 für Georg. Wahnsinn!!! Sympathie zieht Sympathie mit sich.



Der 2. Abschnitt des Holzschutzes wurde von Herrn Flohr unterrichtet. Hier haben wir es mit einem Unikat seines Bereiches zu tun (Der Mann muss auf einem Baum geboren sein...). Dieses enorme Potenzial an Wissen über Schädlinge stammt auch aus der faszinierend großen Sammlung an Schädlingen und Pilzen. Hier waren dann restlos *alle* freien Abstellmöglichkeiten belegt!

Man muss schon einiges tun, um in Sachen Holzschutz für den Techniker auf den geforderten Kenntnisstand zu kommen. Es macht aber auch riesig Spaß, sich mit der Materie zu befassen, wenn man so toll herangeführt wird. Beide – Ekkehard Flohr und Georg Brückner – verfügen, jeder auf seine Art, über eine mitreißende Begeisterung für die Materie, das einige Kommilitonen ihr betriebliches Angebot erweitert haben oder sich ernsthaft mit dem Gedanken über ein solches Vorhaben befassen.

Hier nach hieß es intensive Selbststudienzeit, diesmal 3 Wochen. Zu den Selbststudium Abschnitten sei nur so viel zu sagen, das man die Zeit für die Verinnerlichung der Thematik auch nutzen sollte.

Nun kam *unser* Themenbereich im Teil 3. Der Bautenschutz. Wir waren doch alle so ziemlich selbstsicher der Meinung, dass hier ja nur eine Auffrischung oder erneute Verinnerlichung der Thematik kommen kann. „Wir kennen ja schon alles“!!!

Dozent für den Teil 3, Herr Spigatis.

Nachdem Herr Spigatis sich und sein Tätigkeitsbereich vorgestellt hatte, meinte er:

„Da wir uns alle morgens um sieben die Hände schmutzig machen, können wir auch du zueinander sagen“!

Dieses Vertrauen gleich am Anfang zu bekommen, war schon großartig (Klasse Rainer).

Wir bekamen hervorragende Lehrmaterialien an die Hand und wurden durch fundiertes Fachwissen ganz schnell mit unserer Einstellung eines Besseren belehrt

(Von wegen, wir kennen ja schon alles, hier wurde bis dato teilweise gefährliches Halbwissen angewandt!!! Schäm!!!).

Kurzum eine Woche Bautenschutz ist Fun pur, dass wir richtig süchtig nach Wissen wurden und auch schon mal die Unterrichtszeiten nach hinten ausgedehnt haben.

Step by step wurden wir durch die einzelnen Fachbereichsabschnitte geführt und auch die unschönen Dinge (fiese Schadbilder von Fehlern anderer), die entstehen wenn man nicht weiß was man da macht, wurden aufgezeigt.

Auch bei Rainer spürt man die Begeisterung für die Thematik und das Bestreben, routiniert in der Materie zu sein. Nachahmenswert, finde ich persönlich!

Die Woche verging zu schnell!!!

Bei allen gut angekommen sind die verbalen Eselsbrücken wie z.B. Füße untern Tisch..., Hersteller fragen..., auf Scheiße hält nichts... usw. (nicht war Basti???)

Da wir alle, bis auf einen (zum Schluss hast du es ja doch noch gemacht Frank, war toll), im HBZ oder Umfeld wohnten und sowieso die beste Klassengemeinschaft sind, die ich je erlebt habe, haben sich am Abend ganz tolle Lerngruppen (meiner Meinung nach die beste und effektivste Art zu lernen) gefunden. Hier kamen auch die allgemeinen fachlichen Erfahrungen zum Austausch.

Hier wurde so viel Wissen ausgetauscht. Unter uns herrscht keine Konkurrenz, für alle ist es nur Gewinn!!! Auch über die Technikerschule hinaus sind wir stets in Kontakt, tauschen weiterhin Erfahrungen aus oder plaudern einfach nur mal so.

Diese tolle Gemeinschaft hat sich während der Technikerschule herumgesprochen, dass ein großer Bauchemiehersteller an uns herangetreten ist. Uns wurde angeboten, ein noch nicht marktreifes Produkt zu testen, und unsere anschließende Beurteilung bekam einen sehr hohen Stellen-

wert für die weitere Entwicklung. Wir wurden gebeten, ein Denkmal geschütztes Objekt teil zu sanieren, was wir dankend annehmen und gleich für die praktische Unterrichtung nutzten. Der Referatsleiter Bau hat seine Freizeit geopfert um mit uns einen Grillabend zu machen (auf seine Kosten!!!).

Noch einmal vielen Dank an dieser Stelle, es war ein sehr schöner Abend.

Selbst Frau Weverinck (die nette Dame, die für die Zimmervergabe im HBZ zuständig ist) hat es mitbekommen, wie toll unsere Gemeinschaft ist und es fast immer möglich machen können, das wir alle auf einem Flur untergebracht waren. So etwas ist einfach toll.

So ein bundesweiter Zusammenhalt, -kontakt ist schon der Hammer.

Eine super tolle Klasse, die ich immer gleich vermisse, wenn wir nicht zusammen sind.

Wir haben auch einiges bewegt, was nur durch den Klassenzusammenhalt möglich wurde. So gibt es ab jetzt eine Urkunde in „schmucker“ Ausführung mit statusgerechter Formulierung oder wir haben für den Stundenplan einige Veränderungen angeregt, die auf großes Interesse gestoßen sind und für den nächsten Techniker Anwendung finden werden und weitere Kleinigkeiten.

Ich würde es mit dieser Klasse sofort wieder machen. Diese Erfahrung, fachlich wie auch persönlich, hat in mir sehr viel Positives bewegt.

Eine Familie kann fast nicht mehr geben. **DANKE JUNGS!!!**

Auf unserem Techniker Treffen 2006 (mit Dozenten!) freue ich mich jetzt schon sehr.

Nun warten wir gespannt auf unsere Ergebnisse und ich weiß jetzt schon, dass, wenn die Ergebnisse raus sind, die Telefone über Stunden besetzt sein werden.

*Dieter Plaumann,
Bordesholm
10. Juni 2005*

Riss-Sanierung



– Villa Almone –

Die denkmalgeschützte Villa Almone befindet sich im XI. Stadtbezirk, im ausgedehnten historischen Stadtzentrum von Rom, in dem sich monumentale Zeugnisse aus dem Altertum befinden, wie z.B. die nördlich verlaufende Aurelianische Mauer, die Pyramide des Cesius, die Castra Praetoria (Praetorianerkasernen) oder das Aquaedukt Aqua Claudia. Die Errichtung des Gebäudes in den 30er Jahren, erfolgte auf historischen Aufschüttungen aus Erde und Schutt.

1959 erwarb die Bundesrepublik Deutschland das Grundstück, um das zweigeschossige Villengebäude als Residenz des Deutschen Botschafters zu nutzen.

Im November 2001 fand eine Besichtigung der Villa Almone durch das Ingenieurbüro für

Grundbau und Bodenmechanik Dr.-Ing. R. Elmiger, Dr.-Ing. J. Karstedt GmbH statt. Dabei wurden der bauliche Zustand, insbesondere die Mängel im Keller- und Erdgeschoss in Augenschein genommen und umfangreiche Voruntersuchungen festgelegt. Das Gebäude wies starke Rissbildungen – massive Schrägrisse an Kellerinnen- und -außenwänden, vertikale Risse und horizontale Risse in den Kellerinnenwänden – auf. Diese konzentrierten sich größtenteils auf den nordöstlichen Bereich im Keller- und Erdgeschoss.

Das Bauwerk ist auf Pfählen mit kleinem Durchmesser und mit einer Länge von ca. 8 bis 10 m gegründet. Über Kopfbalken sind die Pfähle miteinander verbunden. Die Lasten werden bei einer Pfahlgründung über die Mantelreibung des Pfahlschaftes und den Spitzendruck an der Pfahlspitze in tiefere Schichten ab-

geleitet. Zur Aktivierung von Mantel und Spitzendruck sind grundsätzlich Bewegungen (Pfahlsetzungen) erforderlich.

Normalerweise werden Pfähle in gewachsenem Baugrund abgesetzt.

Im Fall der Villa Almone sind die Pfähle in kompressiven Aufschüttungsschichten abgesetzt und man spricht von einer „Schwimmenden Gründung“. Bis zum Eintreten einer Gleichge-

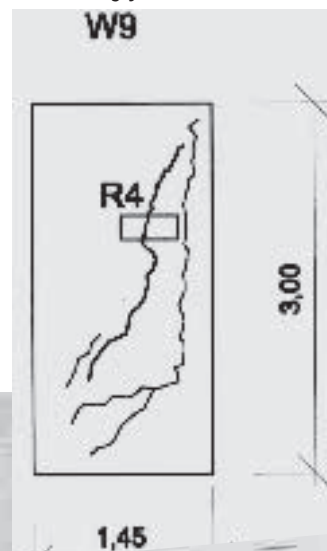
wichtssituation müssen die Pfähle den Setzungen des Baugrundes folgen, erst dann hören die Pfahlsetzungen auf. Jede Änderung der Gleichgewichtssituation durch Be- und Entlastung, Grundwassereinflüsse, tektonische Einflüsse können Setzungen des Baugrundes und damit verbundene Pfahlsetzungen zur Folge haben.

Möglicherweise haben Umbaumaßnahmen in der Vergangenheit, wie der Einbau eines Bunkers, der unmittelbar auf den Fußboden des Kellers gemauert wurde, zu einer Veränderung des Gleichgewichtes geführt und damit neue Setzungen hervorgerufen, die zur Rissbildung führten.

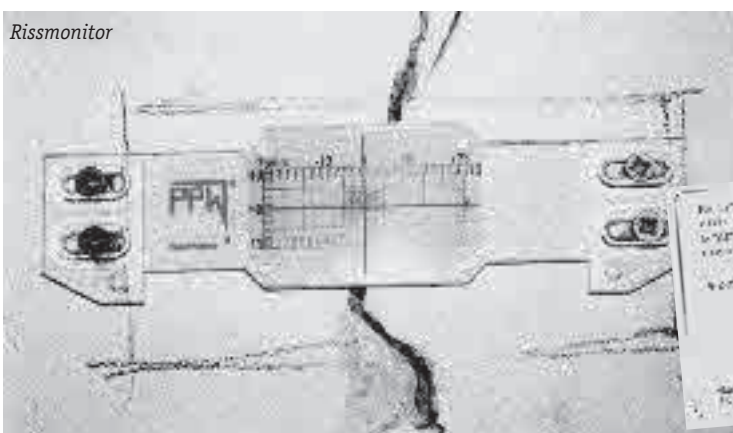
Bis zu diesem Zeitpunkt wurden am Bauwerk keine systematischen Untersuchungen zur Beobachtung des Setzungsverlaufes und zur Feststellung des zeitlichen Verlaufes der Rissbildungen durchgeführt.

Um für die Sanierung der entstandenen Schäden die entsprechenden Maßnahmen festlegen zu können, wurden im Rahmen der Voruntersuchungen an ausgewählten Stellen Rissmonitore und Setzungsmessbolzen angebracht.

Schematische Darstellung der vorgefundenen Risse



Rissmonitor



Monitordiagramm



Links: Vorgefundenes Schadensbild (Risse).
 Oben: Grafische Darstellung der Risse.
 Rechts: Riss freigelegt (Putz abgeschlagen).



Die Dauer der Voruntersuchung betrug ein Jahr mit vierteljährlicher Ablesung der Rissmonitore und der abschließenden Einmessung der Setzungsbolzen sowie des erneuten Höhennivellement des Kellerfußbodens.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgelegt, dass die Risse im Mauerwerk kraftschlüssig zu verpressen sind, um einen statisch-konstruktiv wirkenden Verbund zu erreichen. Als Grundlage für die Ausführung wurden von der GuD Planungsgesellschaft für Ingenieurbau mbH die Anforderungen entsprechend der ZTV-RISS 93 (Zusätzliche technische Vertragsbestimmungen und Richtlinien für das Füllen von Rissen in Betonteilen) herangezogen, da sich das Anforderungsprofil für das kraftschlüssige Schließen von Rissen in Betonteilen auch für das kraftschlüssige Verpressen von Mauerwerk verwenden lässt.

Die Firma Lömpel Bautenschutz GmbH & Co. KG, langjähriges DHBV-Mitglied, erhielt vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung in Abstimmung mit

dem Auswärtigen Amt und dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Italien den Auftrag zur Ausführung der Leistungen.

Das Unternehmen Lömpel Bautenschutz ist seit über 45 Jahren als modernes Dienstleistungsunternehmen in der Mauerwerks- und Holzsanierung und im Bereich der Beton- und Statischen Sanierung tätig und kann neben zahlreichen Objekten in Deutschland auch auf einige Sanierungsobjekte außerhalb Deutschlands verweisen.

In Anlehnung an die ZTV-RISS 93 wurden die vorgefundene Schadensbilder dokumentiert und zur statisch-konstruktiven Riss-Verpressung vorbereitet.

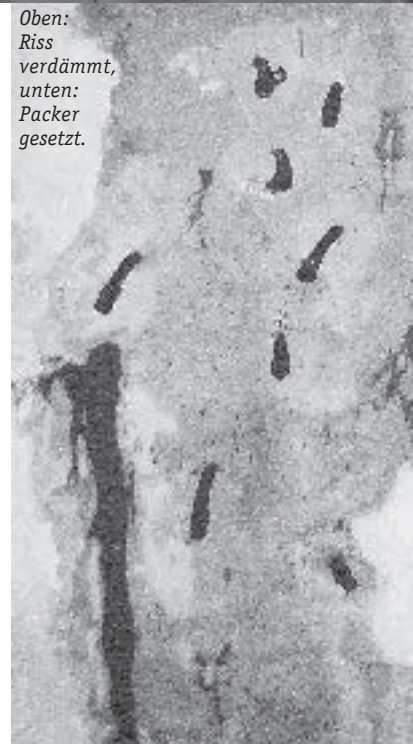
Dazu war es erforderlich, die Risse freizulegen (Putz abschlagen), die Rissflanken von losem Mörtel zu befreien und diese zu reinigen, die Bohrkanäle herzustellen, die Risse zu verdämmen, die Packer zu montieren und die Risse ausreichend vorzunässen.

Dann erfolgte die eigentliche Riss-Verpressung mit einer quellfähigen Zementsuspension. Die im Mauerwerk befindlichen Risse

wurden kraftschlüssig verbunden, so dass die statische Anforderung des Verbundes im Mauerwerk wieder hergestellt werden konnte. Bei der Injektion von vertikalen Rissen und Schrägrissen wurden zunächst die am tiefsten gelegenen Rissbereiche gefüllt (verpresst). Bei waagerechten Rissen ist von einer Seite aus verpresst worden. Beide Verpress-Abläufe dienten dazu, mögliche Lufteinschlüsse zu verhindern. Bei der Injektion des letzten Packers eines Risses wurde an der verbliebenen Entlüftungsstrecke der Suspensionsaustritt kontrolliert. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass der Riss vollständig mit Zementsuspension verpresst wurde und somit das Mauerwerk kraftschlüssig verbunden ist.

Die erforderliche Eigenüberwachung der Qualität der Ausführung erfolgte zum einen durch die Erstellung eines Tagesprotokolls und der Rissprotokolle sowie durch die Entnahme von Bohrkernen im Bereich der zuvor verpressten Risse.

Die Ausführung der Arbeiten erforderte vom eingesetzten Personal der Firma Lömpel Bauten-

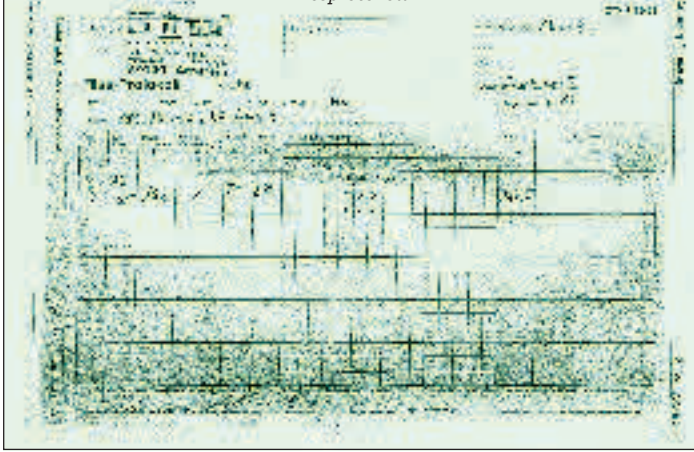


Oben: Riss verdämmt, unten: Packer gesetzt.

schutz GmbH & Co. KG ein hohes Maß an Können und Erfahrung, um die Sanierung erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Nach erfolgreichem Abschluss der Arbeiten erfolgte die Abnahme der Leistungen, an der alle Beteiligten teilnahmen. Dies waren:



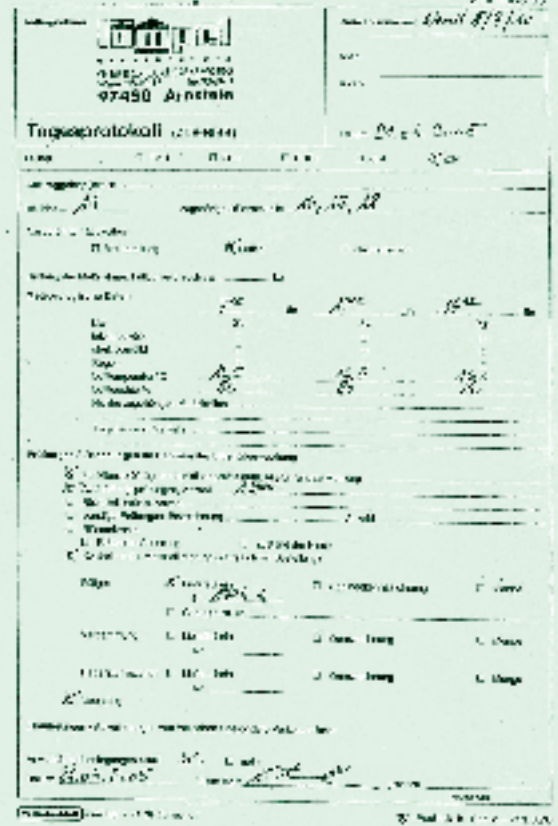
Entnommener Bohrkern.



- Frau Achilles (*Deutsche Botschaft in Rom/Italien*),
- Herr Fischer (*Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung*),
- Herr Hebener (*GuD Planungsgesellschaft für Ingenieurbau mbH*),
- Herr Gurt (*BGM Architekten*),
- Herr Meissner (*BGM Architekten*),
- Herr Casadei (*Architekt*) und
- Herr Hebeisen (*Geschäftsführer der Firma Lömpel Bautenschutz GmbH & Co. KG*)

All diese Personen wirkten an der Vorbereitung und Realisierung der Sanierungsarbeiten mit und leisteten damit einen entscheidenden Anteil an der Erhaltung eines denkmalgeschützten Bauwerkes im historischen Stadtzentrum von Rom.

Dipl.-Ing. Gero Hebeisen
Geschäftsführer Lömpel
Bautenschutz GmbH & Co. KG
Marek Schiller
Niederlassungsleiter HN Ost
Lömpel Bautenschutz



Tagesprotokoll

KULBA Holzschutz

5 Beispiele für unsere 95-jährige Kompetenz rund um den Schutz des Holzes

Modernste KULBA Holzschutz- und Schwammpermittel nach DIN 68800, Teil 3 + 4

➔ **Unsere Klassiker gegen Hausschwamm:**

Kulbasal M (Borsalzkonzentrat)

und

anwendungsfertig mit quaternärer Ammoniumverbindung:

Kulbasal MQ

➔ **Das wasserbasierende Bekämpfungsmittel auf Borbasis:**

Kulbasal B combi

➔ **Die lösemittelhaltigen Bekämpfungsmittel gegen Holzschadinsekten mit vorbeugender Wirkung:**

Kulbanol IB-PM und Kulbanol IB-F



**Kulba
Bauchemie**

Geschäftsbereich der PIGROL Farben GmbH
Hospitalstraße 39/71 • 91522 Ansbach
Telefon: 0981 / 9505-0 • Telefax: 0981 / 9505-55
www.kulba.de

Unser Ziel ist, unsere Kunden zu begeistern

In diesem Jahr feiert das Ansbacher Unternehmen Kulba Bauchemie sein 95-jähriges Firmenjubiläum. Anlass genug für ein Gespräch mit Peter Bräunlein, seit 2002 verantwortlicher Leiter der Kulba Bauchemie und seit dem 1. August diesen Jahres Gesamtgeschäftsführer der Pigrol Farben GmbH.

S&E:

Herr Bräunlein, zunächst meine herzlichsten Glück- und Erfolgswünsche für die Aufgaben, die mit Ihrer Berufung zum Gesamtgeschäftsführer der Pigrol Farben GmbH vor Ihnen liegen.

Ich kann mich noch gut erinnern, wie vor drei Jahren die Meldung, dass die Kulba Bauchemie vor dem Aus steht, die Branche aufwirbelte und erst nach einigen Wirrungen die Entwarnung kam, dass das Traditionsunternehmen unter dem Dach der Pigrol Farben GmbH weitergeführt wird. Wenn ich recht informiert bin, war diese Rettung, in sozusagen letzter Minute, eng mit Ihrer Person verbunden.

Bräunlein:

Zunächst einmal herzlichen Dank für Ihre guten Wünsche. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann man nie genug davon bekommen, auch wenn ich der Überzeugung bin, dass am Ende nur derjenige Erfolg hat, der sich diesen auch hart erarbeitet. Sehen Sie z.B. das Unternehmen Kulba. Es wurde 1910 von Georg Hartmann in Großschönau/Sachsen zur Herstellung eines Holzschutzmittels mit dem Namen KULBA gegründet. Heute können wir auf eine erfolgreiche 95-jährige deutsche Industrietradition in der Herstellung und dem Vertrieb von hochwertigen Produkten für den Holz- und Bautenschutz zurückblicken.

Und dies nicht, weil die Familie Hartmann vom Glück verfolgt war. Das Unternehmen hatte zwei Weltkriege, Inflation und

Rezession zu überstehen und dann, mit der Gründung der DDR, war man 1950 sogar gezwungen, den Firmensitz des Familienunternehmens, der sich seit 1927 im sächsischen Coswig befand, in den Westen zu verlegen. Die Familie Hartmann zog nach Ansbach und baute dort ein neues Werk auf. Forschung und Entwicklung wurden systematisch gestärkt, das Sortiment stetig erweitert und das deutschlandweite Vertriebsnetz kontinuierlich ausgebaut. Sie sehen, Erfolg muss erarbeitet werden und dazu gehört es auch, Krisen zu meistern.

S&E:

Viele Beispiele zeigen, dass Krisen nicht unbedingt immer zum Nachteil eines Unternehmens sind, sondern manche Firmen geradezu gestärkt wie ein Phönix aus der Asche aus ihnen hervorgehen.

Wie sehen Sie die Entwicklung seit dem – ich nenne es mal – „Beinahe-Zusammenbruch“ des Traditionsunternehmens Kulba?

Bräunlein:

Viele Krisen sind hausgemacht und könnten deshalb vermieden werden. Als die Fachwelt 2002 von der Insolvenz der Kulba Bauchemie erfuhr, war man ja vor allem deshalb so überrascht, weil die Kulba Produkte über einen hervorragenden Ruf verfügen und überall in der Branche erfolgreich eingesetzt wurden. Unsere Fachberater sahen sich dann auch von ihren Kunden immer wieder mit der gleichen Fragestellung konfrontiert: „Wie geht es weiter?“ und „Bleiben die Rezepturen erhalten?“. Dies zeigt doch deutlich, dass man auf die Holzschutzmittel aus unserem Hause nicht verzichten wollte und Kulba aufgrund seiner Produktpalette auf jeden Fall eine Zukunft hat. Die Frage war nur „Wie“.

Es gab damals unterschiedliche Konzepte, wie das Unternehmen nach der Ära Dr. Hartmann fortgeführt werden könnte. Letztlich jedoch gewann ich die Überzeugung, dass der ein-

zig gangbare Weg, um die Unternehmenstradition aufrecht erhalten zu können, darin bestand, selbst ins unternehmerische Risiko zu gehen und die Kulba-Markenrechte inklusive aller Rezepturen und damit das komplette Kulba Know-How persönlich zu erwerben.

S&E:

Dies war im Mai 2002, doch ehe in der Branche überhaupt so richtig bekannt wurde, dass Sie nunmehr der neue Besitzer von Kulba sind, kam die nächste Überraschung: Kulba hieß plötzlich Pigrol.

Bräunlein:

Das ist so nicht ganz richtig. Kulba heißt immer noch Kulba. Doch wir haben durch den Zusammenschluss mit der PIGROL Farben GmbH am 1. 7. 2002 einen starken Partner an unsere Seite bekommen. So gesehen trifft es auch auf Kulba zu, wenn Sie sagen, dass in jeder Krise auch eine Chance steckt. Mit dem Zusammenschluss von Kulba und Pigrol ist es uns gelungen, die Erfahrungen und Kenntnisse zweier Unternehmen zusammenzuführen, die seit Jahrzehnten nicht nur in der gleichen Branche, sondern dazu auch noch am selben Standort erfolgreich produzieren.

Während sich Kulba seit jeher auf die Entwicklung und Herstellung hochwertiger Holzschutz- und Imprägniermittel für den Profi-Verarbeiter und die Industrie spezialisiert hat, konzentrierte man sich in der 1934 unter dem damaligen Namen Piller & Grau KG in Ansbach gegründeten, heutigen PIGROL Farben GmbH, schon sehr früh auf Lacke und Oberflächenveredelungsprodukte. Diese werden allerdings nicht im Direktvertrieb, sondern über den Maler- und Farbenfachhandel vermarktet.

Die sich daraus ergebenden hervorragenden Synergieeffekte sind leicht nachzuvollziehen. Experten und Spezialisten aus den unterschiedlichsten Bereichen

sind nun unter einem Dach vereint, denn in der Forschungs- und Entwicklungsabteilung arbeiten jetzt Lackspezialisten gemeinsam mit erfahrenen Experten aus dem Bereich hochwertiger Holz- und Bautenschutzmittel.

S&E:

Das entspricht ganz dem Motto des DHBV: Mehr Qualität und Leistungsstärke durch intensiven Erfahrungsaustausch aller am Bau – bei Ihnen am Produkt – Beteiligten.

Doch sprechen wir über die Zukunft Ihres Unternehmens.

Am 1. August haben Sie nun die Gesamtgeschäftsführung von Pigrol übernommen. Bedeutet dies, dass Kulba demnächst die gleichen Wege wie Pigrol gehen wird. Ich denke hier vor allem an die Distributionswege der Produkte. Genauer gesagt, werden wir demnächst Kulbanol oder Kulbasal in den Regalen der Baumärkte finden?

Bräunlein:

Nein, auf keinen Fall. Wer mich kennt, der weiß, dass ich in gewissen Dingen sehr konservativ bin und auf Kontinuität poche. Kulba gilt seit jeher als Hersteller hochwertiger Produkte, die ausschließlich für den Profi-Verarbeiter und die Industrie bestimmt sind, und dies soll auch in Zukunft so bleiben. Das heißt, dass wir auch keinen Etikettenschwindel betreiben werden, wie dies in der Branche durchaus gang und gebe ist. Die marktpolitischen Ziele der Marke Kulba sind daher auch ganz anders ausgerichtet, als die der Marke Pigrol.

Wir als Kulba haben das Ziel, möglichst kurzfristig eine flächendeckende Präsenz auf dem deutschen Markt zu erreichen. Unter flächendeckend verstehen wir ein Netz von Fachberatern, das unseren Kunden aus dem Profibereich den Vorteil fester Ansprechpartner bietet und uns kurze Wege bei der Kundenbetreuung ermöglicht.



S&E:

So gesehen bleibt also alles wie gehabt. Ist Ihre konservative Einstellung auch der Grund dafür, dass Sie den deutschen Markt so betonen und auf diesen Ihre Anstrengungen zentrieren?

Bräunlein: (lacht)

Selbstverständlich verkaufen wir auch ins Ausland. Zum Beispiel haben wir enorme Absatzzuwächse gerade in Polen zu verzeichnen. Aber unser Focus ist tatsächlich nach wie vor der deutsche Markt, und dort sehen wir auch in Zukunft unser Kerngeschäft. Sehen Sie, sowohl Kulba als auch Pigrol sind deutsche Traditionsunternehmen. Beide Unternehmen produzieren seit ihrer Gründung ausschließlich in Deutschland und dies mit einer Produktpalette, die alle Bereiche des Holzschutzes, also vom bekämpfenden Holzschutzmittel bis hin zur hochwertigen Oberflächenveredelung abdeckt.

S&E:

Bedeutet dies, dass Kulba auch weiterhin in Deutschland produziert wird oder wird auch Kulba letztlich dem Kostendruck erliegen und z.B. mit der Produktion dorthin abwandern, wo – wie Sie ja selbst sagen – für ihre Produkte bereits ein expandierender Markt zu verzeichnen ist?

Bräunlein:

Die Frage ist nicht ganz unberechtigt. Durch den Zusammen-

schluss mit der PIGROL Farben GmbH wurde Kulba Teil der finnischen Tikkurila Deco Group, die ihrerseits zur weltweit agierenden Kemira-Group gehört, dem Marktführer in Skandinavien, dem Baltikum und Polen.

Dennoch, ich bleibe dabei. Gerade in Zeiten großer Veränderungen spielt die Konstanz und damit der Grundsatz der Kontinuität eine entscheidende Rolle in der Wahrnehmung eines Unternehmens durch die Kunden. Kulba setzt deshalb seit Jahrzehnten mit großem Erfolg auf ein Höchstmaß an Kontinuität, sowohl bei den Mitarbeitern, als auch bei der Produktqualität.

Wir produzieren derzeit mit 41 Mitarbeitern in Ansbach und in Leipzig und dies ist auch in Zukunft so geplant. Und, um auf Ihre Frage nach dem Kostendruck zu kommen: Kulba ist kein Billigprodukt und wird auch nie eins werden.

Preise müssen immer im Verhältnis zur Leistung stehen und genau hieran möchten wir uns messen lassen. Unser Ziel ist daher ganz klar definiert: Wir haben den Anspruch der qualitativ Beste auf dem Markt zu sein und dies ist nun mal mit billigen „Do it yourself“ Produkten nicht zu erreichen. Und um der Beste zu sein braucht man neben einem hervorragenden Produkt vor allem hochmotivierte und –qualifizierte Mitarbeiter.

Unsere Säule des Vertriebs ist deshalb ein Netz von Fachberatern, die dezentral mit eigenen Lagern kurze Wege zum Kunden garantieren und dieser Kunde ist eben nicht der Laie, sondern die Fachfirma.

S&E:

Sie sind also fest davon überzeugt, dass der persönliche Kontakt zwischen Fachberater und Unternehmer wichtiger ist als der Preis?

Bräunlein:

Natürlich ist die Frage nach dem Preis immer berechtigt und selbstverständlich gibt es einen Preiskampf. Aber bei Produkten ist es doch nicht anders als bei ausführenden Firmen. Der vermeintlich Billigere entpuppt sich häufig als der um ein Vielfaches Teurere.

Also, warum ist der Fachberater vor Ort so wichtig?

Wir haben derzeit über 40 Fachberater, die wir kontinuierlich schulen. Wir tun dies, weil jeder Fachberater in der Lage sein muss, den Unternehmer bei seiner Arbeit zu unterstützen. Für uns ist daher eine Baustelle auch erst abgeschlossen, wenn auch das Fachunternehmen sein Geld hat. Heute ist es in der Regel doch so, dass die meisten Reklamationen erfunden werden, um die Baukosten zu mindern. Und gerade hier sind kurze Wege immens wertvoll. Wir jedenfalls

haben die Erfahrung gemacht, dass viele Reklamationen mit der Unterstützung des Fachberaters meistens schon vor Ort gelöst werden können.

S&E:

Und wenn der Fachberater nicht mehr weiter weiß?

Bräunlein:

Das ist selten, aber selbstverständlich haben auch bei uns nicht alle Mitarbeiter die gleiche Erfahrung und Qualifikation. Ich will damit sagen, dass bei schwierigen Fällen immer noch einer da ist, der weiterhelfen kann.

Im Osten, also den neuen Bundesländern, ist dies Jürgen Kräkel, der am 1. März die Verkaufsleitung in Ostdeutschland übernommen hat, und im Westen Dieter Zens, ein Mann, den ich in DHBV Kreisen ja wohl nicht weiter vorstellen muss. Und dann haben wir noch, wenn es um hoch technische Fragen und Lösungen geht, unseren Technischen Leiter Heribert Rösch. Der Fachhandwerker kann sich in jedem Fall sicher sein, dass auf uns Verlass ist und wir alles daran setzen, dass er sich nicht mit juristischen Mitteln um sein Geld streiten muss.

S&E:

Noch eine abschließende Frage, Herr Bräunlein. Sowohl die Übernahme der Verantwortung bei Kulba als auch nun Ihre Berufung

zum Gesamtgeschäftsführer der Pigrol Farben GmbH geschieht zu einer Zeit, die für den Bausektor sehr schwierig ist und von zahllosen Firmenpleiten überschattet wird. Wie – um zu meiner Frage zu kommen – schätzen Sie die Entwicklung der Baubranche in den nächsten Jahren ein? Haben Fachfirmen, die ihre Mitarbeiter qualifizieren, in Zukunft überhaupt noch eine Chance gegen die immer stärker werdende Billigkonkurrenz und wenn ja, wie muss Ihrer Meinung nach diese Fachfirma aussehen?

Bräunlein:

Noch einmal, jeder der Qualität anbietet, darf und kann sich auf keinen Preiskampf mit Billiganbietern einlassen. Wir von Kulba haben das Ziel, unsere Kunden zu begeistern. Dieses Ziel müssen auch Fachfirmen haben, wenn Sie auf einem völlig veränderten Angebotsmarkt beste-

hen wollen. Denn es wird immer Kunden geben, die eine fachkompetente Beratung schätzen und Qualifikationsnachweise verlangen, bevor sie bereit sind, sich für eine Firma zu entscheiden. Dies können nur Fachfirmen leisten. Der DHBV kann seinen Mitgliedern da helfen, indem er auch weiterhin auf Aus- und Weiterbildung setzt und deutlich macht, wie wichtig gerade in der Sanierung Fachkompetenz und Verlässlichkeit ist. Dies ist ein Grund, warum wir selbstverständlich Mitglied in DHBV sind. Für uns ist der DHBV der Fachverband, in dem die qualifizierten Unternehmen der Bauwerkserhaltung zusammengeschlossen sind.

Wenn wir auf die Entwicklung der Baubranche blicken, so liegt Deutschland weit hinter der Entwicklung der anderen europäischen Länder zurück. In den letzten 10 Jahren ging die Hälfte

aller Arbeitsplätze verloren. Die Baugenehmigungen sind nach wie vor rückläufig und die Bautätigkeit hat sich zunehmend auf den Sanierungssektor verlagert. Hier sehe ich auch die größten Marktchancen in den kommenden Jahren.

Märkte verändern sich nun mal. So gibt es Marktsegmente, die früher von wenigen Fachfirmen bedient wurden, heute dagegen einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, der sie für Unternehmen mit qualifiziertem Personal völlig unrentabel macht.

Aber es entstehen auch neue Marktsegmente. Nehmen Sie nur einmal die Schimmelpilzproblematik. Kulba bietet hier mit seinem BioRid System ein Produkt, das auch bei extremen Schimmelpilzbelastungen, z.B. in Brauereien, hervorragende Ergebnisse erzielt hat. Und auch hier kann das Material nur eine Komponente

sein. Denn um sicher zu stellen, dass unser Produkt auch über viele Jahre hinweg die dem Kunden zugesicherten Eigenschaften beibehält, muss der Verarbeiter qualifiziert sein. Wir führen diese Schulungen im Werk aus und nur wer geschult ist, darf auch BioRid verarbeiten. Wenn Sie so wollen, ist auch dies ein neues Marktsegment, das sich Fachfirmen eröffnet, die bereit sind, neue Wege zu gehen und sich zu qualifizieren.

S&E:

Herr Bräunlein, ich danke Ihnen für dieses Gespräch

Interview:

Friedrich Remes

DHBV-Bundesgeschäftsführer

Ein Problem – drei Lösungen

Zur Thematik Schwamm- oder Schimmelpilzbefall

Lösung 1

Eine erste Lösung gegen Pilz- befall ist der ABV-Bio-Schimmelentferner (biologisch, registriert beim Umweltbundesamt UBA-Nr. 2097 0006), der vom Verbraucher selbst einfach anzuwenden ist. Er dient zur Oberflächenreinigung und Entfernung von Schimmel und Bakterien auf Mauerwerk, Putz, Holz, Fliesenfugen und sonstigen Mauerwerksfugen. Der ABV-Bio-

Schimmelentferner ist auf Zitronensäure-Essigessenzbasis aufgebaut und frei von Giftstoffen. Diese Verbindung tötet Mikroorganismen ab. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, denn das Mittel ist weder gasend noch ätzend.

Lösung 2

Die zweite Lösungsmöglichkeit – das Aufstellen eines Ionengenerators – erfordert ebenfalls keine baulichen Veränderun-

gen. Basierend auf der Erkenntnis, dass Luft mit zunehmender Zahl negativer Ionen frischer und gesünder wird, reinigt dieses Gerät, inmitten des Raums aufgestellt, die Luft von Staubpartikeln, schwebenden Bakterien, Viren und Pilzsporen. Die Wirkung hält bis zu sechs Monaten an.

Lösung 3

Feuchtigkeit und Schimmel können auch vermieden werden

durch die Kombination optimal aus. Der Überschuss an Feuchtigkeit wird in den Poren der Platten aufgenommen und gleichmäßig verteilt. Die Wohnklimaplatten geben die Feuchtigkeit langsam wieder ab, sobald sich das Raumklima normalisiert hat. Die Oberfläche der Platten bleibt trocken und schimmelfrei. Die Platten nehmen mehr als das Dreifache ihrer Masse an Wasser auf, ohne zu quellen und ohne sich zu verformen.

ABV-Wohnklimaplatten sind ein rein mineralisches Produkt, bestehend aus Kalk, Quarzsand und Wasser, aus natürlichen Rohstoffen also. Durch die Härtung im Wasserdampf erhalten die Platten die erforderliche Festigkeit. Das überschüssige Wasser entweicht und hinterlässt ein System von Poren und Kapillaren.

ABV-Wohnklimaplatten bieten im Brandfall zusätzlichen Schutz, da sie nicht brennbar sind. Die Platten zeichnen sich außerdem durch Eigenschaften wie schallhemmend und wärmedämmend aus.

Max Arbeit

Arbeit Kompetenzzentrum Holz- und Bautenschutz

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

(Eine Geschichte im Zeitalter der Bürokratie)

Groß war die Freude als wir nach dem langen und harten Winter an einer Ausschreibung der Stadt Düsseldorf teilnahmen und diese Ausschreibung doch tatsächlich für uns entscheiden konnten. Doch damit nahm das Schicksal seinen Lauf:

Unter den vielen klein gedruckten Informationen, Richtlinien und Gesetzestexten wurde bereits bei der Angebotserstellung ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister von uns gefordert. Später – dachten wir. Kostet wieder nur Zeit und Geld. Wo landen wir überhaupt bei der Ausschreibung??? Also erst mal abwarten.

Aber dann haben wir das Formular (formlos) per E-Mail beantragt. Die E-Mail war gerade mal einige Minuten unterwegs, da klingelte das Telefon (Wahnsinn, wie schnell die Stadt Köln doch manchmal sein kann). Eine freundliche junge Dame erklärte uns, dass dieser Auszug aus dem Gewerbezentralregister nur **PERSONLICH** von der jeweiligen Person beantragt werden kann. Da es sich bei unserem Unternehmen um eine GbR handelt (mit 2 Inhabern) ist es also erforderlich, das **BEIDE** vorsprechen. „Du meine Güte“, erwiderte ich. Was soll das denn kosten? Antwort der freundlichen jungen Dame: 13,00 Euro für jeden. Ich ersparte es mir, ihr einen Vortrag darüber zu halten, dass bei uns beide Inhaber „produktiv“ mitarbeiten, und die 13,00 Euro pro Person nur ein ganz kleiner Anteil dieser Kosten darstellen. Damit der zeitliche Ausfall nicht mit Wartezeit noch unnötig in die Länge gezogen wird, vereinbarte man mit uns einen Termin für den darauf folgenden Dienstag um 18.00 Uhr (Kommentar: es war Mittwoch und so mussten wir fast eine Woche auf den Termin warten!).

Aber am Dienstag klappte dann alles reibungslos. (naja nicht ganz: Ein Personalausweis war abgelaufen, konnte aber

direkt mit beantragt werden). Wir sollten uns nun auf eine Wartezeit von ca. 1 Woche einstellen.

Am 29. März 2005 erreichte uns dann ein Fax der Stadt Düsseldorf. Darin teilte man uns mit, dass wir bis 31. März 2005 den Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorlegen müssen. Ansonsten würden wir vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Also wieder zum zuständigen Bezirksamt. Eine Nummer ziehen – und ca. 25 Personen abwarten. Dann teilte man uns freundlich mit, dass im Bezirksamt nur die Beantragung erfolgt. Die ganze Abwicklung erfolgt über das Stadthaus in Deutz. Also rüber nach Deutz, wieder eine Wartemarke ziehen – ca. 30 Personen sind vor uns. Dann aber doch mal eine Fachkraft (?) gefragt, die uns mitteilte, dass das Stadthaus Deutz absolut nichts mit diesen Anträgen zu tun hat. Sie war so freundlich und gab uns die Telefonnummer des Gewerbezentralregisters in Bonn. Da haben wir dann erst einmal angerufen (natürlich über Handy – war ja schließlich eilig!). Nachdem wir mehrmals verbunden wurden, teilte man uns mit, dass für un-

ser Unternehmen bzw. für die beiden Inhaber kein Antrag bei Ihnen eingegangen sei. So langsam machte sich Nervosität bei uns bemerkbar.

Beim Gewerbezentralregister machte man uns darauf aufmerksam, dass es eine „Eilstelle“ für eilige Anträge gäbe. Wir sollten nur den Antrag (der bei unserem zuständigen Bezirksamt war) faxen und man würde dann die Auskunft direkt an unseren Auftraggeber zurückfaxen.

Super – endlich mal eine klare Aussage.

Zurück zum zuständigen Bezirksamt (...übrigens wieder eine Wartemarke gezogen und ca. 30 Leute abgewartet).

Wie? Zufaxen? Nein, das können wir nicht machen. Es gibt ja schließlich das Datenschutzgesetz. Nach einer längeren Diskussion und Androhung von Regressansprüchen war der Mitarbeiter des Bezirksamtes bereit, uns die beiden Anträge in einem versiegelten Umschlag auszuhändigen, damit wir diesen dann nach Bonn bringen.

Das nächste Problem stellte sich dann, als er den Personalausweis des 2. Inhabers forder-

te. Der arbeitete auf einer unserer Baustellen (...einer muss ja schließlich das Geld erwirtschaften, dass wir mit Wartezeiten bei der Stadt Köln verplempern) und wurde dann telefonisch ins Bezirksamt gerufen. Es wäre vielleicht noch zu erwähnen, dass es mittlerweile 11.45 Uhr war und das Bezirksamt um 12.00 Uhr die Pforten schließt. Naja – es hat dann doch noch geklappt. Wir hielten den heiß begehrten Umschlag (natürlich versiegelt) mit den beiden Anträgen in der Hand.

Nun auf nach Bonn??? Lieber erst einmal anrufen und nachfragen, ob es dort nicht auch erforderlich sei, dass **BEIDE** Inhaber vorsprechen. Nein, das sei nicht notwendig, dass kann auch ein Bevollmächtigter für sie machen. Frage der Mitarbeiterin: welche Kennziffer befindet sich auf dem Antrag? Unsere Antwort: Keine Ahnung, der Umschlag ist doch versiegelt. Naja – dann machen sie den doch mal auf und schauen nach. Anfangs zierten wir uns noch etwas – taten es dann aber doch (soviel zum Thema Datenschutz und Versiegelung!).

Mit dem geöffneten (!!!) Umschlag dann nach Bonn. Leider wurde uns der Auszug aus dem Gewerbezentralregister nicht persönlich ausgehändigt. Man versprach uns aber, den Auszug direkt an die zuständige Stelle der Stadt Düsseldorf zu faxen (komisch – war da nicht irgendwas mit Datenschutz???)

Trotzdem waren wir natürlich etwas nervös, ob das Formular wirklich am nächsten Tag fristgerecht bei der Stadt Düsseldorf eintrifft. Aber es traf ein. Und eine endlos lange Odyssee nahm doch noch ein gutes Ende.

Am nächsten Tag dann die Überraschung. In der Post befand sich ein grünes Formular aus der Stadt Bonn: Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Und einen Tag später? Noch ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Monika Mustin



Foto: www.photocase.de

Stellengesuche

Suche neue Aufgabenstellung als Verkaufsleiter

Verkaufsleiter in ungekündigter Stellung, 43 Jahre, mit langjähriger Vertriebs Erfahrung im Bereich der Bauchemie und Wohnort im nördlichen Ruhrgebiet sucht neue Aufgabenstellung als Verkaufsleiter/ Gebietsverkaufsleiter mit entsprechender Umsatz- und Mitarbeiterverantwortung.

Labor- und Anwendungstechniker gesucht?

Anwendungstechniker, 54 Jahre alt, sucht neuen Wirkungskreis. Langjährige Erfahrung in der Labor,- Entwicklungstechnik und Produktion. Mehrjährige Erfahrung in der Bauwerksabdichtung speziell Bitumenspritztechnik.

Interessenten bitte bei der Bundesgeschäftsstelle in Köln melden.

Herbsttagungen der Landesverbände

| | | |
|----------------------------|------------------|----------------------|
| Baden-Württemberg | 14. Oktober | Ammerbuch |
| Bayern | 26. September | München/ Oktoberfest |
| Berlin/Brandenburg | 13.-15. Oktober | Dahnsdorf bei Belitz |
| Bremen/Niedersachsen | 17.-18. November | Hildesheim |
| Hamburg/Schleswig-Holstein | 11.-13. November | Wyk auf Föhr |
| Hessen/RhL.-Pfalz/Saarland | 17.-18. November | Lahnau |
| Mecklenburg-Vorpommern | 11.-13. November | Wyk auf Föhr |

ALLES AUS EINER HAND!

- Pöcken, Anschluss, Maschine usw. sind perfekt aufeinander abgestimmt
- Ständige Kreativität, daumenprobieren stellen für jeden das Richtige
- Bestellungen bis 16.00 Uhr verlassen noch am gleichen Tag unser Haus

DESOI® INJEKTIONS- & MISCHTECHNIK BESCHICHTUNGSSYSTEME

Desoi GmbH
Gewerbestraße 10
D-49149 Kolbeke/NI
Tel. 05665 / 40000
Fax 05665 / 96566665
H-Mail: info@desoi.de
www.desoi.de

Bayern

Oans, zwoa, drei gsuffa Auf geht's zur Wies'n 2005



Zu einem besonderen Schmankerl und einer damit außergewöhnlichen Herbsttagung lädt in diesem Jahr der bayrische Landesverband seine Mitglieder ein. Diesmal steht die Tagung unter dem Motto: „Grundlagen einfacher, klassischer Trockenlegungen nach einer fröhlichen Überschwemmung“. Das Rahmenprogramm bildet nämlich ein gemeinsamer Besuch der Münchener Theresienwiese, selbstverständlich zur Zeit des Oktoberfestes. Wer an diesem Gipfeltreffen noch teilnehmen möchte, der



muss sich beeilen und zudem Glück haben, denn nur noch wenige Festzeltplätze sind zu vergeben. Der Anmeldeschluss war – wie bei einem derartigen Ereignis nicht anders zu erwarten – der 10. 12. 2004. Also auf geht's zur Wies'n
Oswald Paul

Baden-Württemberg

Die Firma Epsit lädt ein

Auf Einladung von Herrn Rainer Haug wird die Herbstveranstaltung des DHBV-Landesverbandes Baden-Württemberg diesmal am 14. 10. '05 in Ammerbuch-Altingen bei der Firma Epsit GmbH stattfinden.



Vorgesehen ist ein Tagesseminar zu den folgenden Themen:
Der frühere Präsident des DHBV, Klaus Kolonko wird referieren zum Thema:

Der Ex.- Brand- und Gesundheitsschutz bei der Vorbereitung und Ausführung von WHG Beschichtungen und ähnlichen Arbeiten.

Der Umgang mit reaktiven Kunstharz-Systemen, Folien und eventuellen metallischen Bekleidungen wird bei den damit befassten Fachleuten meist als selbstverständlich vorausgesetzt.

Im Zuge der Überwachung der anspruchsvollen Arbeiten stößt der Sachverständige allerdings auf zum Teil eklatante Mängel bei der technischen Ausstattung der Fachbetriebe. Da werden bei Arbeiten in brandgefährdeten Abschnitten Geräte und Werkzeuge eingesetzt, welche dort gar nicht verwendet werden dürfen. Die Folge können Sperrungen der Baustelle zu Lasten des ausführenden Betriebes sein, in Extremfällen kann es sogar zu

Bränden oder gar Explosionen kommen.

Der Inhalt des Seminars befasst sich daher mit folgenden wichtigen Fragestellungen:

- Welche Geräte, Werkzeuge und Baustelleneinrichtungen sollen und dürfen aus der Sicht des Sachverständigen verwendet werden?
- Worauf muss im Rahmen des gesetzlich geregelten Gesundheitsschutzes geachtet werden?
- Welche fachlichen Qualifikationen muss ein Betrieb und deren Mitarbeiter besitzen, um derartige Tätigkeiten ausführen zu können?

Außerdem wird unser DHBV-Versicherungsexperte Herr Walther über den betrieblichen Haftschutz referieren.

Als weiteres fachliches Thema steht ein Beitrag des Hauses epsit zu den Themen Dichtungsschlämmen oder Sanierputze zur Auswahl.

Max Arbeit

Willkommen auf Föhr

Die Herbsttagung der Nordlichter



Die einzigartige Insel- und Halligwelt des Nationalparks Schleswig-Holsteini-sches Wattenmeer bildet vom 11.-13. November 2005 die eindrucksvolle Kulisse für die gemeinsame Herbsttagung der Norddeutschen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg/Schleswig-Holstein. Genauer gesagt, das Atlantis Hotel am Meer im Nordseeheilbad Wyk auf Föhr ist der Austragungsort.

Bereits auf der Fährfahrt von Dagebüll, vorbei an den Halligen Oland und Langeneß, zur Nordseeinsel Föhr, ist man ergriffen von der stimmungsvollen Atmosphäre dieser Insel- und Halliglandschaft. Die Hektik des Alltags verschwindet, und das Bewusstsein sowie die Freude auf ein schönes Wochenende greifen Platz. Gute Voraussetzungen für die Tagung. So eingestimmt, fällt das Tagen leicht.

Am Anreisetag treffen sich die Tagungsaspiranten zunächst zu den Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesverbände. Der Abend wird gemeinsam in gewohnt lockerer Stammtischstimmung verbracht. Geprägt von der

Wiedersehensfreude und einem regen Erfahrungsaustausch.

Die Fachtagung beginnt am Sonnabend, den 12. November 2005. Kernthemen sind:

- 1 Verwechslungsmöglichkeiten mit dem Echten Hausschwamm**
Vermittlung unverzichtbarer Grundkenntnisse und Unterscheidungsmerkmale. Das Standardwissen eines jeden Holz- und Bautenschützers. Dr. rer. nat. Dipl.- Biol. Tobias Huckfeldt
- 2 Rissanierung an Fassaden mit Spirallankersystemen**



Unsachgemäße Rissreparaturen gehören der Vergangenheit an. An den verstärkten Stellen entstehen keine neuen Risse.

Martin Desoi, Anwendungstechniker

- 3 Nachträgliche Mauerwerksinjektion gegen kapillare Feuchte, Anwendung und Grenzen**

Horizontalsperren sind häufig falsch angelegt oder gar unnützlich.

Baumeister Rainer Spirgatis

Am Nachmittag gib es viel zu erleben. Die Schönheiten der Insel erfährt man bei einer Inselrundfahrt. Und so geht es um 13.30 Uhr los zu einer Besichtigungstour der typisch friesisch geprägten Inselndörfer, der historischen Kirchen, Vogelkojen und Hünengräber.

Abgerundet werden die unvergesslichen Eindrücke mit einem Zwischenstopp auf der malerischen Insel, bei der Bekanntschaft mit einer friesischen Spezialität, dem Pharisäer, gemacht werden kann. Friesische Gemütlichkeit lädt die Holz- und Bautenschützer ein. Wohlverdiente Entspannung und Ruhe vom Alltag. Nur unterbrochen durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut des Wattenmeeres.

Dieter Pietsch

Wer erinnert sich noch?

Unser Rätsel für Holzschutzfachleute aus S&E 2/2005

Um die Bestimmung dieser kleinen Krabber wurde in S&E 2/2005 gebeten...

...Hier die Lösung:

Hallo liebe Kollegen, in „S&E“ Juni 2005 sind auf Seite 42 im „Rätsel für Holzschutzfachleute“ 2 Scheibenböcke abgebildet, die mit dem Brennholz ins Haus ge-

kommen sind. Es besteht keine Gefahr für trockenes entrindetes Bauholz im Haus. Es sind wohl beides Veränderliche Scheibenböcke, denn der Blaue Scheibenbock hat auch einen blauen Kopf und nicht so einen braunen, wie der linke Käfer im Bild.

Viele Grüße von Uwe Schümann



HÜBNER
SURFACE TECHNOLOGY
LACKIERTECHNIK-PULVERTECHNIK



**FÜR PROFIS
nur das Beste:**

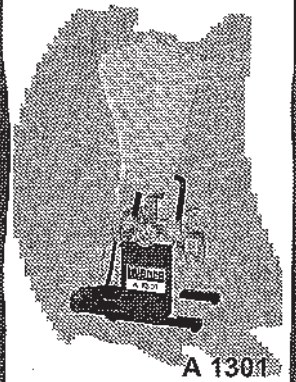


AK 8

Unser Größter:

... für
**Spritzabdichtungen,
Dachbeschichtung,
Dickbeschichtungen**
u.s.w.

**Mitglied im
DHBV**



A 130.1

Unser Bestseller:

... für Injektionen von
0 bis 200 bar als
Sonderausführung „VP“

HÜBNER
SURFACE TECHNOLOGY
LACKIERTECHNIK-PULVERTECHNIK

HÜBNER GmbH & Co. KG
Elsässer Straße 1
88512 Mengen
Tel. 0 75 72 / 76 12-0
Fax 0 75 72 / 76 12-50
E-Mail: info@huebner-st.de
www.huebner-st.de



PERSONALIEN/NOTIERT

Geburtstagskalender: Wir gratulieren

OKTOBER

| | | | | |
|-------------|------------------------------------|-------------------------|----------------------------|----|
| 2. Oktober | Dipl.-Wirtschaftsing. Dieter Große | Ringstraße 29 | 03130 Spremberg | 55 |
| 7. Oktober | Dipl.-Ing. Frank Trebesius | Stockumer Dorfstraße 30 | 59427 Unna | 60 |
| 9. Oktober | Erich Wendt | Am Kleingewerbegebiet 3 | 15745 Wildau | 65 |
| 13. Oktober | Rainer Haug | Sandweg 12-14 | 72119 Ammerbuch | 60 |
| 13. Oktober | Dipl.-Bauing. Wolfgang Zuch | Heinrich-Heine-Allee 13 | 15732 Eichwalde | 55 |
| 19. Oktober | Rolf Körner | Baustraße 2 | 91522 Ansbach | 50 |
| 20. Oktober | Hans-Jürgen Weiss | Am Torbogen 8 | 22607 Hamburg | 65 |
| 23. Oktober | Henning Gebhardt | Bergweg 2 | 83627 Warngau-Osterwarngau | 60 |
| 31. Oktober | Hans-Eberhard Köpe | Karlstraße 44 | 32423 Minden | 55 |

NOVEMBER

| | | | | |
|--------------|----------------|----------------------|------------------|----|
| 16. November | Dieter Pietsch | Heisterweg 12 | 22869 Schenefeld | 65 |
| 25. November | Ursula Baumann | Margaretenstraße 6/8 | 09131 Chemnitz | 65 |

DEZEMBER

| | | | | |
|--------------|----------------------------|---------------------------------|-------------------|----|
| 10. Dezember | Heinz Jordans | Hirkenweg 36 | 52379 Langerwehe | 55 |
| 12. Dezember | Dipl.-Ing. Klaus Engelking | Westenholzweg 45 | 32602 Vlotho | 50 |
| 15. Dezember | Dipl.-Geol. Martin Sauder | Am Torhaus 25 | 66113 Saarbrücken | 50 |
| 19. Dezember | Werner Koschalka | Lingener Damm 102 | 48429 Rheine | 60 |
| 23. Dezember | Adalbert Nittel | Rottwerndorfer Straße 21 | 01796 Pirna | 50 |
| 24. Dezember | Günter Maier | Carl-Benz-Straße 1 | 82266 Inning | 65 |
| 30. Dezember | Dipl.-Ing. Bernd Oetzel | Rudolf-Breitscheid-Straße 29-31 | 01809 Heidenau | 55 |

FORUM

Umfassendes Nachschlagewerk zum Holzschutz

Holzschutz im Hochbau

Seit Februar 2005 ist ein neues Nachschlagewerk für den Holzschutz am Markt. Das Buch „Holz-



schutz im Hochbau“, herausgegeben von Dr. Johann Müller, bietet eine sehr gut gelungene Zusammenstellung und Übersicht der wichtigsten mit dem Holzschutz verbundenen Themen. Zielgruppe hierfür sind vor allem Planer, Ausführende und Sachverständige.

Die wichtigsten Aspekte zu Holz und zur Holzanatomie, zum Bauholz, zu Holzschädlingen, zu den Regelwerken, zu Holzbeschichtungen, zum vorbeugenden und bekämpfenden Holzschutz, zu gesundheitlichen und umweltrelevanten Aspekten beim Holzschutz sowie zu neuen Verfahren und Entwicklungstendenzen werden aufgezeigt.

Trotz der zum Teil sehr komplexen Inhalte der Fachthemen ist es den zahlreichen renommierten Autoren gelungen, die wesentlichen Informationen und Zusammenhänge in verständlicher Sprache dem Leser zu vermitteln. Ergänzt werden die einzelnen Kapitel durch umfangreiche Literatur- und Adressverzeichnisse, so dass der Leser im Bedarfsfall sofort Informationen zur Verfügung hat, um zu einzelnen Themen tiefer gehende Recherchen durchzuführen. Skizzen, Zeichnungen und zum Teil leider etwas zu kleine und überladene Bildergruppen ergänzen die Inhalte. Diese Buch füllt mit seinem umfassenden

Überblick zum Thema Holzschutz im Hochbau eine dringend zu schließende Lücke. Es ist zu erwarten, dass es für Planer, Ausführende, Sachverständige und am Holzschutz Interessierte eine erste Anlaufstelle für Fachinformationen sein wird, von der man sich dann tiefer in einzelne Thematiken hinein arbeiten kann.

Holzschutz im Hochbau
Grundlagen – Holzschädlinge – Vorbeugung – Bekämpfung
 Hrsg.: Müller, Johann 2005, 363 Seiten, zahlr. farbige Abbildungen und Tabellen, Gebunden, ISBN 3-8167-6647-1, Fraunhofer IRB Verlag, € 55,- [sFr 89,-]

Georg Brückner

Innovative Baustoffe im System

f ü r e i n e s i c h e r e Z u k u n f t

MineralDicht

Überzeugte Kompetenz bei der mineralischen Abdichtung durch über 40 Jahre Erfahrung

MineralDicht *plast*

Bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassene Abdichtung gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser.

MineralDicht *sulfat*

Sulfatbeständige Abdichtung gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser.

MineralDicht *flex*

Bauaufsichtlich- und baurechtlich geprüfte und zugelassene flexible Abdichtung.

MineralDicht *sperr*

Für Abdichtung gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser im erdberührenden Bereich.

MineralDicht *mörtel*

Putz für die Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser bei Wänden aus Grob beton, Mauerwerk u.ä.

MineralDicht *sockel*

Die flexible Abdichtung für Außenputze im Sockelbereich gemäß DIN 18550 und der "Richtlinie für die Planung und Ausführung von Abdichtungen erdberührter Bauteile mit flexiblen Dichtungsschlämmen" (im Sinne der DIN 18195-T4).

MineralDicht *folie*

Gebrauchsfertige Paste zum nahtlosen Abdichten - feuchteempfindlicher Untergründe vor der Fliesenverlegung.

MineralDicht *trinkwasserbeschichtung*

Zugelassene Beschichtung zur Innenauskleidung von Trinkwasserbehältern.

MineralDicht *trinkwasserputz*

Zugelassener Putz zur Innenbeschichtung von Trinkwasserbehältern.

Innovationsprodukte aus dem Hause epasit

epasit
Systeme schaffen Sicherheit

Qualifikationskurse und Lehrgänge

Holz- und Bauten- schutztechniker

HBZ Münster
20.–25. Februar 2006
(allgemeiner Teil)
13.–17. März 2006
(Holzschutz)
8.–12. Mai
(Bautenschutz)
Prüfung im Anschluß nach
Absprache
Lehrgangsgebühr: 1.500,-
inkl. Prüfungsgebühr

Bautenschutz

Nachträgliche

Bauwerksabdichtung

HBZ Münster
21.–22. Oktober 2005
Fr.–Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 180,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 300,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

Injektionsschein

HBZ Münster
28.–29. Oktober 2005
Fr.–Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 180,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 300,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

Oberflächenschutz durch Beschichtungen von Betonböden

HBZ Münster
30. 9.–1. 10. 2005
Fr. 15.00–19.00 Uhr
Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 150,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 250,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

Fassadenschutz in Theorie und Praxis

HBZ Münster
18.–19. November 2005
Fr. 15.00–19.00 Uhr
Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 150,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 250,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

Bauwerkstrockenlegung/ Wasserschadenbeseitigung

HBZ Münster
14.–15. Oktober 2005
Fr.–Sa. 9.00–18.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 180,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 300,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

Schimmelpilzbeseitigung in Gebäuden

HBZ Münster
7.–8. Oktober 2005
21.–22. Oktober 2005
(insgesamt 4 Seminartage)
Fr. 9.00–18.00 Uhr
Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 300,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 500,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

SI-Schein mit TÜV-Prüfung (Schutz- und Instandsetzung von Betonoberflächen)

HBZ Münster
1.–3. Dezember 2005
Do.–Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 270,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 450,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

KMB-Schein

HBZ Münster
17.–19. November 2005
Do.–Sa. 8.00–17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 350,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 480,-
inkl. Seminarunterlagen
Prüfungsgebühr € 150,-

VOB für Baupraktiker (Teil 1)

HBZ Münster
8.–9. September 2005
Fr. 9.00–17.00 Uhr
Sa. 8.00–13.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 200,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 245,-
inkl. Seminarunterlagen

VOB für Baupraktiker (Teil 2)

HBZ Münster
27.–28. Oktober 2005
Fr. 9.00–17.00 Uhr
Sa. 8.00–13.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: € 200,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 245,-
inkl. Seminarunterlagen

Anmeldung und Info zu den Lehrgangsinhalten:

HBZ Münster
Echelmeyerstraße 1–2,
48163 Münster
Frau Ariane Höing,
Telefon (02 51) 7 05-11 28,
Fax (02 51) 7 05-13 50
E-Mail: ariane.hoeing@
hwk-muenster.de

Holzschutz

Sachkundenachweis Holzschutz am Bau

HBZ Münster
1. Teil: 17.–21. 10. 2005
2. Teil: 14.–18. 11. 2005
Konsultationstag: 12. 12. 2005
Prüfung: 13. 12. 2005
Abschluß: Sachkundenachweis
DHBV-Mitglieder: € 1250,-
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: € 1450,-
Inkl. Pausengetränke
Prüfungsgebühr: 250,-

Sachkundenachweis

Holzschutz am Bau

**Kleinmachnow, Hotel NH
Berlin/Potsdam**
1. Teil: 14. 11.–18. 11. 2005
2. Teil: 21. 11.–24. 11. 2005
Konsultationstag: 9. 12. 2005
Prüfung: 10. 12. 2005
Abschluß: Sachkundenachweis
DHBV-Mitglieder: € 1.450,-
inkl. MwSt.
Nicht-Mitglieder: € 1.650,-
inkl. MwSt.
Inkl. Mittagessen und Pausen-
getränke
Prüfungsgebühr: 230,- € inkl.
MwSt.

Fortbildungstag Holzschutz

**Kleinmachnow, Hotel NH
Berlin/Potsdam**
2. 12. 2005
DHBV-Mitglieder: 120,- €
inkl. MwSt.
Nicht-Mitglieder: 200,- €
inkl. MwSt.

Lehrgang Pilzbestimmung IV (Aufbaukurs)

**BFH Hamburg (Ref. Dr. Tobi-
as Huckfeldt, Prof. Dr.
Schmidt)**
23. 9. 05 – 9.00 bis 17.00 Uhr
24. 9. 05 – 9.00 bis 14.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 160,- €
inkl. MwSt.
Nicht-Mitglieder: 300,- €
inkl. MwSt.

*Thema: Seltene Hausfäule-
typen II, Begleiter der Haus-
fäuletypen, Feinaufbau von
Myzelien und Stränge, Färbe-
methode II, Bestimmungs-
übung von Hausfäuletypen
anhand von Myzelien und
Stränge, Mikroskopische Unter-
suchung von Substrathypen
im Holz*

Lehrgang Holzanatomie

**Institut für Holzforschung
München
(Ref. Dr. D. Grosser)**
11. 11. 05 – 9.00 bis 17.00 Uhr
12. 11. 05 – 9.00 bis 14.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 160,- €
Nicht-Mitglieder: 300,- €

*Thema: makroskopischer und
mikroskopischer Aufbau des
Holzes (Zellstruktur Laub- und
Nadelholz)
Chemischer Aufbau des Holzes
(Holzbestandteile, Salze,
UV-Strahlung)
Physikalische Eigenschaften
des Holzes (Rohdichte,
Feuchte, Quell- und Schwind-
verhalten, Salze)
Holzfehler
Bestimmungsübung an
gebräuchlichen Bau- und
Werkhölzern
Bestimmungsübung an
ausgewählten Importhölzern*

Online 24 Stunden geöffnet!



www.dhbv.de